Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 16. Juni 2020

Entwurf eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2017 - C-174/16), wonach nunmehr Zeiten einer Elternzeit den Ablauf der Probezeit eines Beamtenverhältnisses auf Probe in leitender Funktion hemmt und somit durch die Inanspruchnahme von Elternzeit der Beamtin oder dem Beamten keine Nachteile erwachsen.

In Fällen der länderübergreifenden Versetzung wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, von Dienstherren anderer Länder fehlerhaft festgestellte Laufbahnbefähigungen im Land Bremen nicht anzuerkennen.

Weiter wird in § 20 Abs. 2 BremBG eine Klarstellung zum Beförderungsverbot vor Feststellung der Laufbahnbefähigung (§ 24 BremBG, § 24 der Bremischen Laufbahnverordnung BremLVO - Fachrichtungswechsel) geregelt.

Es erfolgt die Aufnahme einer klarstellenden Regelung als rechtliche Grundlage für die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung für Landes- und Kommunalbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Mit der Neufassung des § 35 Abs. 4 BremBG wird sichergestellt, dass ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einer Beamtin oder eines Beamten ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt und nicht im privaten Interesse der Beamtin oder des Beamten. Zudem wird die Gewährung von Altersteilzeit und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gegenseitig ausgeschlossen.

Für turnusmäßige Nachuntersuchungen von Beamtinnen und Beamten, die in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit versetzt wurden, wird durch die Neufassung des § 43 Abs. 2 BremBG eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Mit der Änderung des § 56 BremBG wird nun eine gesetzliche Vorschrift für das Verbot von Tätowierungen und anderen dauerhaften Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich geschaffen, die nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beamtinnen und Beamten legitimiert.

Durch die Einfügung des § 59a BremBG wird in Fällen von Überzahlungen von Geldleistungen, die aufgrund der Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes gezahlt werden, eine Rechtsgrundlage für Rückforderungen aufgenommen.

Die Ermächtigungsgrundlage nach § 80 BremBG zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge wird neu gefasst. Durch Konkretisierungen werden dabei die Vorgaben des

Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 28. März 2019 (5 C 4/18) umgesetzt.

Personalaktenrechtlich werden die Dokumentationspflichten über die Einsichtnahme in die Personalakte durch behördliche Datenschutzbeauftragte geregelt und es wird eine gesetzliche Grundlage für bestehende zentralisierte Aufgaben in der Personalverwaltung geschaffen.

Die Aufbewahrungsfristen für Reisekostenunterlagen werden angepasst und betragen nunmehr 10 Jahre.

Die Zeitbeamtenverhältnisse mit wissenschaftlichen Nachwuchskräften können analog zu den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes verlängert werden.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** werden ausschließlich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der **Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes (Artikel 3)** werden neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen insbesondere folgende Punkte umgesetzt:

Der gesetzliche Anwendungsbereich des Disziplinarrechts wird auf ehemalige Beamtinnen und Beamte erweitert, die nach ihrem Ausscheiden Altersgeldleistungen im Sinne der §§ 83 ff BremBeamtVG erhalten.

Die Tatbestände, die den Fristablauf zur Durchführung einer Disziplinarmaßnahme unterbrechen, werden erweitert.

Aus Gründen der Dokumentation in der Personalakte erfolgt eine Beibehaltung des Rubrums und der Entscheidungsformel von verwaltungsgerichtlichen disziplinarrechtlichen Entscheidungen bei gleichzeitigem Verzicht auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe der gerichtlichen Entscheidung.

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG, wonach durch ein elektronisches System Informationen über festgestellte Berufsverbote auszutauschen sind, werden umgesetzt. Dies gilt im Bereich des Beamtenverhältnisses u. a. für die Entfernung aus dem Dienst. Der Informationsaustausch stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich gegenseitig Amtshilfe leisten können.

Die Regelungen über die Entbindung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Amt des Beamtenbeisitzers werden ergänzt.

Das Zulassungsrecht des gerichtlichen Disziplinarverfahrens wird an das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung angepasst, in dem nunmehr auch die Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgericht und nicht nur vor dem Oberverwaltungsgericht beantragt werden kann.

Die Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren wird aufgehoben und es erfolgt eine dynamische Verweisung auf das Gebührenverzeichnis zum Bundesdisziplinargesetz.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die Vorschriften über die Bestimmung des Grundgehalts nach Zeiten dienstlicher Erfahrung in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltsbeträgen aufgrund der zum bisherigen Recht ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung neu gefasst. Zudem werden die medizinischen Ämter in der Anlage

I – Besoldungsordnungen A und B – zum Bremischen Besoldungsgesetz redaktionell bereinigt sowie das Amt der Leitenden Medizinaldirektorin oder des Leitenden Medizinaldirektors nunmehr in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebracht. Das Amt der Ersten Oberamtsanwältin oder des Ersten Oberamtsanwalts als Leitung der Abteilung für Amtsanwaltssachen bei der Staatsanwaltschaft ist in der Besoldungsgruppe A 14 neu auszubringen. Eine Hebung des Amtes der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgt von der Besoldungsgruppe B 2 auf die Besoldungsgruppe B 3. In Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand erhalten die Beamtinnen und Beamten einen nichtruhegehaltfähigen monatlichen Zuschlag in Höhe von 8 Prozent des jeweiligen Grundgehaltsbetrages.

Die **Änderung des Bremischen Richtergesetzes (Artikel 5)** beinhaltet korrespondierend zur Änderung des § 35 BremBG durch Artikel 1 den gegenseitigen Ausschluss von Altersteilzeit und des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag der Richterin oder des Richters.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG / § 39a BremRiG

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser - DGB - mit Schreiben vom 23. April 2020 (Anlage 1) und mit Schreiben vom 8. Juni 2020 (Anlage 1a), der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb - mit Schreiben vom 28. April 2020 (Anlage 2), der Bremische Richterbund mit Schreiben vom 28. April 2020 (Anlage 3) sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter mit Schreiben vom 28. April 2020 (Anlage 4). Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen, hat mit Schreiben vom 28. April 2020 (Anlage 5) keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert. Mit E-Mail vom 22. April 2020 hat der Deutsche Hochschulverband von einer Stellungnahme abgesehen.

Allgemeines:

Der DGB fordert in seiner Stellungnahme eine frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung der Spitzenorganisationen, konkret eine Beteiligung bereits auf der Grundlage von Referentenentwürfen. Diese Forderung war u.a. Thema bei dem vom DGB angesprochenen Spitzengespräch des DGB mit dem Präsidenten des Senats und dem Senator für Finanzen am 26. November 2019. Entgegen der Darstellung des DGB sind dort aber keine konkreten Zusagen gemacht worden, vielmehr wurde vereinbart, die Frage der künftigen Einbeziehung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (§ 93 Abs. 1 BremBG) zu prüfen.

Der Bremische Richterbund bittet darum, dass bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen auch stets die entsprechenden vergleichbaren Vorschriften aus den übrigen norddeutschen Ländern den Gewerkschaften und Richterverbänden rechtsvergleichend dargestellt werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 2 - § 5 BremBG (Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion):

Der DGB begrüßt die beabsichtigte Änderung des § 5 BremBG grundsätzlich, geht aber in seiner Stellungnahme irrtümlich davon aus, dass die Probezeit gem. § 5 BremBG mit der laufbahnrechtlichen Probezeit gem. § 19 BremBG, § 6 BremLVO gleichzusetzen ist und fordert daher, dass auch bei der laufbahnrechtlichen Probezeit zukünftig nur Zeiten ohne Dienstbezüge Auswirkungen haben dürften.
Der dbb „vermisst in der gesetzlichen Regelung einen Hinweis darauf, was mit der Beamtin oder dem Beamten nach § 5 (1) S. 1 zweiter Halbsatz geschieht, wenn die Bewährung innerhalb der Probezeit nicht festgestellt wird“.
Nach Auffassung des Bremischen Richterbundes fehlt es der Neufassung des § 5 Absatz 1 an Regelungen zu Fallkonstellationen der Arbeitszeitreduzierung während der Probezeit aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.

Zu Nr. 4 - § 15 BremBG (Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung):

Der DGB lehnt die geplante Änderung des § 15 BremBG ab, da er die länderübergreifende Mobilität der Beamtinnen und Beamten gefährdet sieht.
Nach Auffassung des Bremischen Richterbundes geht die Änderung des § 15 über das verfolgte Ziel, nämlich des Ausschlusses der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des BremBG offensichtlich fehlerhaft festgestellten Laufbahnbefähigungen, über den tatsächlichen Regelungsgehalt hinaus.

Zu Nr. 5 - § 20 BremBG (Beförderung):

Der DGB lehnt die Aufnahme des Beförderungsverbots vor Feststellung der Laufbahnbefähigung im Sinne eines Fachrichtungswechsels nach § 24 BremBG, § 24 BremLVO ab, da § 20 Abs. 2 BremBG bisher generelle Beförderungsverbote beinhalte und die geplante Aufnahme weiterer Voraussetzungen weder notwendig sei noch der Klarstellung diene.

Zu Nr. 6 - § 27 BremBG (Grundsatz):

Der DGB rügt, dass die Erweiterung der beamtenrechtlichen Regelung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung für Land und Stadtgemeinde Bremen in einem einheitlichen funktionalen Amt sinngemäß auch auf Tarifbeschäftigte übertragen wird.

Zu Nr. 7 - § 35 BremBG (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze):

Der DGB schlägt vor, dass Beamtinnen und Beamte auch dann die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand verlangen können, wenn sie selbst zuvor das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand beantragt haben.
Darüber hinaus fordert er die Aufhebung der Regelung des § 108 Abs. 3 BremBG, mit der ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, für die mit Vollendung des 62. Lebensjahres die Altersgrenze erreicht wird, um fünf Jahre und damit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres möglich ist. Er begründet dies mit den besonderen vollzugsdienstbedingten gesundheitlichen Anforderungen.
Der dbb sieht keine Notwendigkeit zur Änderung der Voraussetzungen für das

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand.
Der Bremische Richterbund wendet sich in seiner Stellungnahme gegen die beabsichtigte Verschärfung des Antragsrechts der Beamtin/des Beamten auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, da die bisherige Regelung des nicht entgegensehenden dienstlichen Interesses ausreichend Entscheidungsspielraum für den Dienstherrn eröffne. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich zudem kein Erfordernis, auf die Erfahrungen von Beamtinnen und Beamten, die ihren Ruhestand hinausschieben möchten, zu verzichten. Er wendet sich außerdem gegen den Ausschluss von Altersteilzeit und dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, da auch ein reduzierter Arbeitskrafteinsatz das Hinausschieben des Ruhestandes im Falle der Gewährung von Altersteilzeit rechtfertigen könne. Sofern dienstliche Interessen vorlägen, eröffne die bisherige Regelung bereits ausreichend Berücksichtigungsmöglichkeiten. Das Land Bremen beraube sich auf diese Weise ohne nachvollziehbaren Grund selbst der Option, kompetente, erfahrene und leistungsbereite Kräfte auch über die eigentliche Altersgrenze hinaus in Teilzeit zu beschäftigen.

Zu Nr. 8 - § 43 BremBG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit):

Der dbb begrüßt die Änderung des § 43 Absatz 2, regt jedoch die Streichung des Satzes 2 oder alternativ dessen folgende Fassung an „Abweichend von Satz 1 wird in den Fällen, in denen die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung im Gutachten nach § 44 eine vorzeitige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in Aussicht stellen, diese früher überprüft werden“, da die beabsichtigte Formulierung den Eindruck erwecke, „dass die Beamtin oder der Beamte in voller Absicht in den Ruhestand versetzt werden wollte nicht die ärztliche Untersuchung im Gutachten nach § 44 dazu geführt hat.“

Zu Nr. 9 - § 56 BremBG (Dienstbekleidung, äußeres Erscheinungsbild):

Der DGB äußert Bedenken gegen den Entwurf, da ihm die beabsichtigte Regelung zu weitgehend erscheint und zu befürchten sei, dass hiermit massive Eingriffe in die Grundrechte der Beamtinnen und Beamten zugelassen würden und macht geltend, dass „Tätowierungen, Körperschmuck und Piercings, auch das Tragen des Kopftuchs“ längst zum gesellschaftlichen Erscheinungsbild dazugehörten. Ein Verbot sei nur zu rechtfertigen, wenn ansonsten die staatliche Neutralität konkret gefährdet wäre oder eine Störung des gesellschaftlichen Gesamtfriedens zu befürchte wäre. Das vorgesehene Tatbestandsmerkmal „soweit dies bei der Ausübung des Dienstes üblich ist“ sprenge den verfassungsrechtlichen Rahmen und müsse daher aus dem Entwurf gestrichen werden.
Der dbb hält die Änderung des § 56 für nicht erforderlich, da die Beamtinnen und Beamten zur Verfassungstreue verpflichtet seien und er Zweifel daran habe, wie mit einer Neuregelung des § 56 Abs. 3 Satz 3 mit dem auf nicht unmittelbar ablegbare Erscheinungsmerkmale abgestellt werde, umgegangen werden solle.
Der Bremische Richterbund führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich das zur Begründung der Neuregelung des § 56 Abs. 3 angeführte Urteil des BVerwG vom 17. November 2017 (2 C 25/17) nur auf das Erfordernis einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung für die Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen beziehe, die Neuregelung jedoch hierüber hinausgehe. Sie erfülle nicht die im o.g. Urteil aufgestellte Anforderung, nach der eine hinreichend bestimmte gesetzliche Regelung erforderlich sei, aus der trotz Verordnungsermächtigung bereits erkenn- und vorhersehbar sein müsse, was der Beamtin oder dem Beamten gegenüber zulässig sein solle. Daher sei in die

Neuregelung zum einen aufzunehmen, dass nähere Bestimmungen über das zulässige Ausmaß von Tätowierungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind und nicht etwa durch bloße Verwaltungsvorschriften. Zum anderen sei zu fordern, dass über mögliche Tätowierungen hinausgehende, weitergehende Anforderungen an das äußerliche Erscheinungsbild (z.B. Haar-, Barttracht, Piercings) im Wesentlichen schon aus der gesetzlichen Ermächtigung in § 56 Abs. 3 ersichtlich werden, etwa in Form von Regelbeispielen.

Zu Nr. 11 - § 80 BremBG (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Der DGB und der dbb erachten die Einkommensgrenze des Ehegatten von 12.000 Euro als nicht ausreichend und fordern eine Anhebung auf 18.000 Euro.

Des Weiteren fordert der DGB eine Erhöhung des Bemessungssatzes um 20 v.H. für privat krankenversicherte Versorgungsberechtigte. Auch der dbb spricht sich für eine Anhebung der Beihilfebemessungssätze aus. Die Forderung des DGB wird dahingehend begründet, dass der Bemessungssatz für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger deutlich hinter dem des Bundes und der norddeutschen Länder zurückbleibe.

Zudem fordern der DGB und der dbb die Streichung des beihilferechtlichen Eigenbehalts, da der überwiegende Teil der Länder und der Bund auf eine Kostendämpfungspauschale verzichte und der Eigenbehalt bei in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten nicht erhoben werde. Damit seien privat krankenversicherte Beamtinnen und Beamte grundlos benachteiligt. Aus der Begrenzung der Höhe der Pauschalen Beihilfe resultiere eine Verletzung der Fürsorgepflicht.

Der dbb spricht sich für eine uneingeschränkte Beihilfefähigkeit bei Behandlung in EU-Staaten aus, die der im Inland entspricht.

Der Bremische Richterbund ist der Ansicht, dass mit der Neufassung des § 80 BremBG Verschlechterungen im Beihilferecht erfolgen. Die Begründung stelle lediglich auf die Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab. Im Einzelnen werden vom Bremischen Richterbund erhöhte Anforderungen an die Beihilfeberechtigung, verschärfte Konkurrenzregelungen und Regelungen zum Eigenbehalt, die Nichtberücksichtigung der Beihilfeberechtigung in Elternzeit, Verschlechterung bei der Anrechnung der Einkünfte des Ehegatten und der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen sowie der Wegfall der Beihilfeberechtigung bestimmter Aufwendungen angeführt.

Schließlich fordert der Bremische Richterbund eine Übernahme der beihilferechtlichen Regelungen der Länder Hamburg und Niedersachsen bezüglich des Beihilfebemessungssatzes und der Ehegatteneinkünfte.

Zu Nr. 13 - § 89 BremBG (Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten an nicht betroffene Personen)

Der DGB fordert, dass Daten der Personalverwaltungssysteme bereits anonymisiert werden, bevor sie an die oberste Dienstbehörde zum Zwecke des Personalcontrollings, der Personalberichterstattung und Auskunftserteilung übermittelt werden.

Zu Nr. 15 bis 17 (§§ 117, 118, 118a)

Der DGB gibt in seiner Stellungnahme vom 08. Juni 2020 zu bedenken, dass der Nachteilsausgleich in Form einer Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit um höchstens sechs Monate aufgrund der Corona-Pandemie im Ermessen des Dienstherrn liegt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes):

Zu Nr. 4 - § 15 Abs. 4 BremDG (Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs):

Der DGB lehnt die Aufnahme des Sachverhalts der Ausdehnung zur Unterbrechung der Frist, nach der eine Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr erteilt werden darf, ab. Nach Ansicht des DGB würde die Verjährungsfrist für Disziplinarmaßnahmen schon aus Ermittlungsgründen aufgehoben, wenn zusätzlich noch jede Ausdehnung des Verfahrens zukünftig den Zeitablauf unterbrechen soll.

Zu Nr. 6 - § 29a BremDG (Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG):

Der DGB fordert eine Klarstellung darüber, dass Auskünfte an zuständige Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten über disziplinarische Maßnahmen nur im Einzelfall und nur auf ausdrückliche Anforderung des Mitgliedstaates erteilt werden. Die Datensicherheit der Staatsbürger sei ansonsten nicht gewährleistet.

Zu Nr. 7 - § 31 BremDG (Abgabe des Disziplinarverfahrens):

Für den DGB ist die Änderung des § 31 in Bezug auf die Erweiterung des § 34 BremDG nicht nachvollziehbar. Deshalb wird der beabsichtigten Klarstellung nicht zugestimmt.

Zu Nr. 8 - § 38 Abs. 2 BremDG (Zulässigkeit):

Der DGB stimmt der beabsichtigten klarstellenden Regelung nicht zu, weil sie gegen höherrangiges Bundesrecht verstoßen würde. Der Vorbereitungsdienst der Beamten auf Widerruf könne nach der Soll-Vorschrift des § 23 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz jederzeit beendet werden. Somit sei nicht erst das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens erforderlich, bei dem eine vorläufige Dienstenthebung und die Anordnung des Einbehaltens von Bezügen erfolgen kann. Die vorläufige Dienstenthebung und die Anordnung des Einbehaltens von Bezügen würde im Falle dieses Beamtenverhältnisses nicht greifen. Der DGB kritisiert weiter, dass das Einbehalten von 50 Prozent der Anwärterbezüge nicht nur gegen die Alimentationspflicht verstoßen würde, sondern es auch regelmäßig dazu führen würde, dass selbst das Existenzminimum nicht mehr erreicht werden würde.

Zu Nr. 13 - § 76 BremDG (Kostentragungspflicht):

Der DGB und der Bremische Richterbund lehnen die beabsichtigte Änderung zum Kostenrecht in gerichtlichen Disziplinarverfahren ab. Durch die Änderung würde die Auferlegung von Kosten des gerichtlichen und behördlichen Disziplinarverfahrens auf die Beamten ausgeweitet und ginge einseitig zulasten der Beamtinnen und Beamten. Der Bremische Richterbund erwartet eine ausführlichere Begründung.

Zu Nr. 14 - § 77 BremDG (Erstattungsfähige Kosten):

Die Einführung von Gerichtskosten wird vom DGB abgelehnt, da es sich um eine rein fiskalische Erwägung des Dienstherrn handeln würde. Grundsätzlich wird auch die

Gesetzgebungskompetenz für die Gerichtskosten mit Verweis auf das Bundesgesetz in Frage gestellt.

Der Bremische Richterbund und der dbb haben grundsätzlich keine Bedenken gegen das Entfallen der bisherigen Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren, lehnen jedoch die beabsichtigte Verweisung auf das Gebührenverzeichnis des Bundesdisziplinargesetzes ab. Die Gebührensätze des Bundesdisziplinargesetzes würden nicht in Relation zu den jeweils unterschiedlichen Besoldungshöhen von Bundes- und bremischen Landesbeamtinnen und -beamten stehen. Aus diesem Grund fordert der dbb eine anteilige Gebührenübernahme durch den Dienstherrn. Auch der Bremische Richterbund schlägt vor zunächst zu prüfen, inwieweit die dynamische Verweisung auf die Gebührentatbestände des Bundesdisziplinargesetzes zu relativ höheren Gebühren führen würde, als dies bei Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Besoldungshöhen von Bundes- und bremischen Landesbeamtinnen und -beamten angemessen wäre.

Zu Nr. 15 - § 79 BremDG (Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten):

Der DGB schlägt vor, generell auf die Angabe eines prozentualen Wertes zu verzichten und dafür einen dynamischen Bezug zu § 24 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes herzustellen. Der dbb regt ebenfalls an, dass der Wortlaut des
§ 24 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes übernommen wird.

Der Bremische Richterbund lehnt die beabsichtigte Änderung der Anpassung der Höhe der Unterhaltsleistungen analog des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes ab. Eine sachliche Rechtfertigung würde sich nicht aus der Begründung ergeben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nr. 2 und 4 - §§ 25, 33 BremBesG (Bestimmung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und R):

Der DGB lehnt den Änderungsvorschlag ab und fordert eine Gleichstellung aller Erfahrungszeiten im öffentlichen Dienst, unabhängig von der Gleichwertigkeit und des jeweiligen Status.

Der dbb sieht in der bisherigen Rechtslage, wonach alle beamtenrechtlichen Zeiten als Erfahrungszeiten und tarifrechtliche Zeiten im öffentlichen Dienst nur bei Gleichwertigkeit anzuerkennen sind, keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und stellt sich dabei ausdrücklich gegen die ständige Rechtsprechung des VG Bremen zu dieser Rechtsfrage.

Nach Auffassung des Bremischen Richterbundes sei die Neuregelung mit der Begrenzung der zwingend anzuerkennenden Zeiten im Beamtenverhältnis ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den anderen norddeutschen Ländern. Insbesondere Niedersachsen und Schleswig-Holstein hätten hier im Vergleich zu Bremen günstigere Regelungen. Zudem sei der Rechtsprechung des VG Bremen dahingehend zu folgen, dass auf die Gleichwertigkeit der Beamten- und Tarifzeiten im öffentlichen Dienst im Hinblick auf die Anerkennung als Erfahrungszeit nicht abzustellen sei.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter regt an, hinsichtlich der förderlichen Zeiten vor Begründung des Richterverhältnisses auf die Regelbeispiele des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes zu verweisen.

Zu Nr. 5 - § 57a BremBesG (Zuschlag in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand):

Nach Auffassung des DGB werde durch die Zuschlagsregelung in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand die Bereitschaft zur freiwilligen Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze gefördert. Dies sei der falsche Anreiz. Der finanzielle Vorteil einiger weniger gesunder Beamtinnen und Beamter werde mit einer stärkeren Belastung anderer Beamtinnen und Beamten erkauft. Dies sei im Sinne der Gesundheitsvorsorge kontraproduktiv.

Zu Artikel 5 (§ 3e Bremisches Richtergesetz)

Der Bremische Richterbund lehnt die beabsichtigte Änderung des § 3e infolge derer die Gewährung von Altersteilzeit und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand einander ausschließen, ab. Nach Auffassung des Bremischen Richterbundes bestehe der in der Entwurfsbegründung genannte Widerspruch der unterschiedlichen Zweckbestimmungen von Altersteilzeit und dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in dieser Form nicht. Er führt an, dass es zahlreiche erfahrene, kompetente und leistungsbereite Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt und geben wird, die grundsätzlich bereit und in der Lage wären, länger als bis zum regulären Eintritt in den Ruhestand zu arbeiten. Dies aus mannigfaltigen Gründen aber lediglich im reduziertem Arbeitsumfang. Bremen „beraube“ sich der Möglichkeit, ältere Kolleginnen und Kollegen länger als normalerweise möglich, als Richterinnen und Richter einzusetzen, was er im Hinblick auf den bestehenden Wettbewerb um geeignetes Personal problematisiert. Es sei daher „klug und weitsichtig“ wenn das Land Bremen derartige moderne Lebensarbeitszeitmodelle gerade entwickeln und fördern würde, anstatt sie verbieten zu wollen.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter lehnt den generellen Ausschluss von Altersteilzeit und dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ebenfalls ab, da die Abstellung allein auf den Widerspruch zwischen den Zwecken der Altersteilzeit und des Hinausschiebens des Ruhestandes als Begründung nicht ausreiche. Richterinnen und Richter sollten nach Auffassung der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter weiterhin ihre Altersgrenze auch dann hinausschieben können, wenn sie sich zu einem vollumfänglichen Dienst nicht mehr in der Lage sehen. Das Verständnis, Altersteilzeit diene (allein) dazu, den (frühzeitigeren) Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern, erscheine zu einseitig. Vielmehr stellten sowohl die Altersteilzeit als auch das Hinausschieben des Ruhestandes Instrumente der Flexibilisierung von Arbeitszeit dar, die sowohl den Bedürfnissen von Richterinnen und Richtern einerseits und den Interessen des Dienstherrn andererseits nützlich sein können. Die mit dem Teilzeitmodell verbundene Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit könne dazu dienen, die Arbeitskraft von Richterinnen und Richtern längerfristig – und damit auch über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hinaus – zu erhalten. Gelinge dies, sollte sich dies der Dienstherr auch zunutze machen, um von den Erfahrungen älterer Richterinnen und Richter zu profitieren. Dies entspräche den Bemühungen um altersgerechte Arbeitsbedingungen und diente auch der

Bewältigung der zu beobachtenden Schwierigkeiten der bremischen Justiz bei der Nachwuchsgewinnung. Falls es die Intention des Gesetzentwurfs sein sollte, einer zu langen Tätigkeit in Altersteilzeit entgegenzuwirken, könne dies effektiver dadurch geschehen, dass deren Gesamtdauer auch bei einem Hinausschieben des Ruhestandes begrenzt wird. Denkbar wäre nach Auffassung der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter eine Beschränkung auf die Länge des Zeitraums zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres (oder des 58. Lebensjahres bei Schwerbehinderten) und dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 3 Abs. 1 und 2 BremRiG. Soweit diesem Ansatz gefolgt werden sollte, schlägt die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter nachstehende Formulierung für einen neuen § 3e Absatz 4 des Bremischen Richtergesetzes vor:

„(4) Die Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell nach Absatz 2 und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 schließen sich für denselben Zeitraum aus. Im Übrigen ist eine Gewährung von Altersteilzeit nur möglich, wenn der Antrag auf Altersteilzeit nach Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 gestellt wurde. In diesem Fall ist die Gewährung von Altersteilzeit nur für einen weiteren Zeitraum möglich, der dem zwischen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 und dem Antrag auf Altersteilzeit liegenden Zeitraum entspricht.“

Eine entsprechende Parallelregelung in § 35 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes wird ebenfalls von der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter vorgeschlagen.

Stellungnahme des Senats:

Der Senat hält auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter grundsätzlich an dem im ersten Durchgang beschlossenen Gesetzentwurf fest. Im Einzelnen:

Zu Allgemeines:

Die Vorstellungen des DGB würden entgegen der derzeitigen Praxis bedeuten, die Spitzenorganisationen bereits vor einer ersten Senatsbefassung einzubinden und Entwürfe von Gesetzen oder Verordnungen bereits in diesem Stadium zu veröffentlichen. Eine solche Praxis wirft jedoch grundsätzliche landesverfassungsrechtliche Fragen des Verhältnisses von Ressort- zu Kollegialprinzip auf. Art. 120 Satz 3 Nr. 3 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen bestimmt, dass Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind, der Beschlussfassung des Senats vorbehalten sind. Mit dieser Vorschrift wird das Ressortprinzip durch das Kollegialprinzip überlagert. Artikel 120 Satz 1 der Landesverfassung bestimmt konsequenterweise und insoweit im Gegensatz zum Grundgesetz und zu den Verfassungen der anderen Länder (mit Ausnahme Hamburgs) ausdrücklich nicht, dass die Senatsmitglieder ihren Geschäftsbereich „selbständig“ und „unabhängig“ leiten (vgl. Göbel, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 120, Rn. 15). Diese landesverfassungsrechtliche Besonderheit setzt der Kompetenz einzelner Ressorts, Gesetzentwürfe vor einer Befassung im Senat bereits einer Verbandsbeteiligung zuzuführen, jedenfalls Grenzen, die der Senat noch eingehend zu prüfen hat. Dabei ist auch von Bedeutung, dass eine frühzeitige Veröffentlichung

von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen für den Senat bei seiner späteren und dann erstmaligen Beschlussfassung präjudizielle Wirkung entfalten kann.
Die Meinungsbildung des Senats zu dieser grundsätzlichen Frage ist noch nicht abgeschlossen.

Der Bitte des Bremischen Richterbundes wird nicht nachgekommen. Ein Rechtsvergleich mit den Vorschriften der übrigen norddeutschen Länder findet im Rahmen des Konsultationsverfahrens statt. Gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 sind den norddeutschen Ländern Gesetz- und Verordnungsentwürfe mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zuzuleiten. Dies soll insbesondere sicherstellen, dass auch im Falle von divergierenden landesrechtlichen Vorschriften die Mobilität der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im norddeutschen Raum nicht beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 2 - § 5 BremBG (Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion):

Der Auffassung des DGB, es bestehe eine Analogie zwischen der Probezeit zur Erprobung in einer leitenden Funktion (§ 5 BremBG) und der laufbahnrechtlichen Probezeit ist zu widersprechen. Während bei der laufbahnrechtlichen Probezeit die Bewährung für die gesamte Laufbahn nachgewiesen werden soll, dient die Probezeit nach § 5 BremBG der Erprobung in einer leitenden Funktion. Daher ist es folgerichtig, dass für die Ableistung der jeweiligen Probezeiten (mit voneinander abweichenden Zielsetzungen) auch abweichende Voraussetzungen gelten.
Der dbb geht in seiner Stellungnahme irrtümlich davon aus, dass auch Beamtinnen und Beamte, die bereits ein dem Amt mit leitender Funktion entsprechendes Amt in ihrem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innehaben, eine Probezeit zur Erprobung in einer leitenden Funktion ableisten müssen. Dies ist aber gerade nicht der Fall.
Die Auffassung des Bremischen Richterbundes wird nicht geteilt, denn an der Rechtslage, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung keine Auswirkung auf die Probezeit nach § 5 BremBG haben, ändert sich nichts. Zudem ist, wie bisher auch, eine Versagung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dann möglich, wenn zwingende dienstliche Belange dem entgegenstehen (§ 62 Abs. 1 BremBG).

Zu Nr. 4 - § 15 BremBG (Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung):

Die Sorge des DGB ist unbegründet, da es sich nur um sehr seltene Einzelfälle handeln kann, in denen der Ausschluss einer automatischen Anerkennung gerechtfertigt erscheint. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anerkennung der Laufbahnbefähigungen durch Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des BremBG rechtmäßig erfolgen. Soweit jedoch vor Übernahme durch den aufnehmenden Dienstherrn erkannt wird, dass die Befähigungsvoraussetzungen für das angestrebte Amt offensichtlich nicht vorliegen, so muss es ihm gestattet sein, diese Bewerber/-innen abzulehnen.
Die Stellungnahme des Bremischen Richterbundes aufgreifend, wird geprüft, ob die Einschränkung auf die in der Begründung genannten Ausnahmefälle in einem Rundschreiben zu dieser Änderungsverordnung als Handlungsrahmen für die Verwaltung definiert werden können.

Zu Nr. 5 - § 20 BremBG (Beförderung):

An der geplanten Änderung soll festgehalten werden, da sie verdeutlicht, dass eine Feststellung der Befähigung für die neu angestrebte Laufbahn zwingend Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn ist und letztlich der Bewusstseinsschärfung in der Praxis dienen kann.

Zu Nr. 6 - § 27 BremBG (Grundsatz):

An der geplanten Regelung soll festgehalten werden. Die Regelung hat, soweit sie auf Tarifbeschäftigte übertragen wird, einen staatsorganisatorischen Inhalt und wird kraft Sachzusammenhangs im Bremischen Beamtengesetz geregelt. Eine Regelung in einem gesonderten Gesetz, wie es der DGB anregt, ist deshalb nicht angezeigt.

Zu Nr. 7 - § 35 BremBG (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze):

Die Hürden für die Genehmigung des Hinausschiebens des Ruhestandes auf Antrag der Beamtinnen und Beamten werden mit der beabsichtigten Änderung des § 35 Absatz 4 erhöht; ein dienstliches Interesse darf nicht mehr nur entgegenstehen, sondern wird Voraussetzung für die Genehmigung des Antrags. Mit der bisherigen Regelung wurden die persönlichen Interessen der Beamtinnen und Beamten in den Vordergrund gerückt (amtliche Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen vom 22.12.2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17). Hiervon soll nun abgerückt werden. Im Hinblick auf den Anstieg der Altersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres ab dem Geburtsjahrgang 1964 scheint dies auch sachgerecht. Ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über diese Altersgrenze hinaus soll allein dienstlichem Interesse dienen. Die Verschärfung der Regelung gilt für alle Beamtengruppen gleichermaßen.
Gem. § 108 Abs. 3 BremBG können Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte das Hinausschieben des Ruhestandes um weitere fünf Jahre, korrespondierend mit der Vollendung des 62. Lebensjahres als regelmäßige Altersgrenze, beantragen. Soweit gesundheitliche Gründe dem entgegenstehen, kann der Antrag bereits nach bisheriger Rechtslage mit Hinblick auf Gründe, die in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen, zurückgewiesen werden. Daran ändert sich mit der beabsichtigten Änderung der Vorschrift nichts. Die Dienststellen werden Anträgen auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand regelmäßig nur dann stattgeben können, wenn u.a. angenommen werden kann, dass die Beamtinnen und Beamten auch weiterhin die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.
Bei der Beantragung des Hinausschiebens des Ruhestandes steht es den Beamtinnen und Beamten frei, auch im Hinblick auf unvorhergesehene persönliche Belange, nicht vom vollen Umfang des möglichen Zeitraums des Hinausschiebens des Ruhestands Gebrauch zu machen, so dass ggf. auftretende persönliche Härten von vornherein weniger zu befürchten sind. Soweit sich die Beamtinnen und Beamten in der Zeit nach dem regulären Ruhestandseintritt gesundheitlich so beeinträchtigt sehen, dass sie ihren Dienstobliegenheiten nicht mehr im notwendigen Umfang wahrnehmen können, bleibt der Weg auf formlosen Antrag auf Prüfung der Dienstunfähigkeit erhalten. Daher ist eine Regelung, nach der Beamtinnen und Beamte auch dann die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand verlangen können, wenn sie zuvor selbst das Hinausschieben des Ruhestandes beantragt haben, nicht erforderlich.

Altersteilzeit dient dazu, einen vorzeitigen Ausstieg oder Teilausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern. Demgegenüber bietet das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Richterinnen und Richter die Möglichkeit, den Dienst auch nach Überschreitung der gesetzlichen Altersgrenze fortzusetzen, soweit sie sich dazu

noch in der Lage fühlen. Sinn und Zweck der beiden personalrechtlichen Instrumente sind also direkt gegenläufig.
Altersteilzeit dient sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell dem Ziel, dass Beamtinnen und Beamte vor Erreichen der Altersgrenze teilweise von der Dienstleistungspflicht befreit werden, obwohl sie das Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben. Die unterschiedliche Gestaltung der Altersteilzeit als Teilzeit- oder Blockmodell ist für die Unvereinbarkeit des Sinns und Zwecks von Altersteilzeit mit dem Sinn und Zweck des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts unerheblich. Es handelt sich lediglich um unterschiedliche technische Berechnungsweisen der in der Altersteilzeit zu erbringenden Arbeitszeit.
Auch die Gesetzeshistorie unterstreicht, dass die Gewährung von Altersteilzeit ein Instrument der Personalsteuerung ist und nicht dazu dient, der Beamtin oder dem Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Die durch § 71b BremBeamtG mit Wirkung vom 1. April 1999 eingeführte Altersteilzeit (Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes der Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. März 1999 - BremGBl S. 33) wurde hinsichtlich ihrer Voraussetzungen für die Bewilligung durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (BremGBl S. 465), insbesondere aber durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2006 (BremGBl. S. 353) zu Lasten der Beamtinnen und Beamten wesentlich geändert. Bereits durch Neufassung des § 71b BremBG durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 wurde die personalwirtschaftliche Funktion der Altersteilzeit stärker in den Mittelpunkt gerückt. Mit der erneuten Änderung des § 71b BremBG durch das 11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2006 (BremGBl. S. 353) sollte die Altersteilzeitgewährung nach der Gesetzesbegründung sodann in einen völlig neuen rechtlichen und personalwirtschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Ausschlaggebend sollten nunmehr ausschließlich personalwirtschaftliche Aspekte sein. Durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2008 (BremGBl. 2008, S. 73) wurde schließlich für alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit unabhängig von etwaigen Personalüberhangbereichen realisiert, was der Gesetzgeber aufgrund der Altersstruktur der bremischen Verwaltung aus personalwirtschaftlichen Gründen für angezeigt hielt. Es wurde weiterhin kein individueller Anspruch begründet. Der Hinweis, dass bei der Ermessensausübung zu beachten sei, dass die Bewilligung von Altersteilzeit allein öffentlichen Interessen diene, ist auch in die Begründung zu § 63 BremBG des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes übernommen worden.
Die mit der Gewährung von Altersteilzeit verfolgten Ziele der Personalkosteneinsparung und der Nutzung freiwerdender Stellen für Neueinstellungen verlieren ihre Wirkung bzw. werden konterkariert, wenn für denselben Zeitraum, in dem Altersteilzeitbeschäftigung gewährt wird, auf Antrag der Beamtinnen und Beamten der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell gewährt wird oder nicht.
Das gleichzeitige Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und die Gewährung von Altersteilzeit würde es Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern darüber hinaus ermöglichen, die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorteile der Altersteilzeit, mit denen der Dienstherr einen Anreiz auf Altersteilzeit schafft, um sich die daraus folgenden personalpolitischen Handlungsspielräume nutzbar zu machen, über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Anspruch zu nehmen, da das Eintrittsalter für die Gewährung von Altersteilzeit nicht zugleich mit der Anhebung der Regelaltersgrenze angehoben worden ist.

Gemäß der amtlichen Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.04.2008 (Brem.GBl. S. 73) hat der bremische Gesetzgeber für Polizeivollzugsbeamte und Feuerwehrbeamte die Gewährung von Altersteilzeit bereits insgesamt ausgeschlossen, wenn der Ruhestand hinausgeschoben wird (§ 108 Abs. 3 und § 113 Abs. 2 BremBG). Dies soll ausschließen, dass die im Teilzeitmodell der Altersteilzeit ergebenden finanziellen Vorteile mit den finanziellen Vorteilen durch das Hinausschieben des Ruhestands kumulieren.

Zu Nr. 8 - § 43 BremBG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit):

Dem Vorschlag des dbb soll nicht gefolgt werden. Mit der beabsichtigten Änderung sollen nicht nur die Fälle erfasst werden, in denen amtsärztliche Gutachten eine Nachuntersuchung in einem kürzeren als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraum von zwei Jahren für notwendig oder sinnvoll erachten, sondern auch solche, in denen Erkenntnisse vorliegen, die es objektiv möglich erscheinen lassen, dass keine Dienstunfähigkeit mehr vorliegt.

Zu Nr. 9 (§ 56 BremBG – Dienstbekleidung, äußeres Erscheinungsbild):

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 C 13.19 - Urteil vom 14. Mai 2020) liegt mit Artikel 75 Abs. 2 des Bayerisches Beamtengesetzes ein hinreichend vorhersehbar und berechenbar geregeltes Verbot für Tätowierungen und andere nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale (wie etwa ein Branding oder ein Ohrtunnel) beim Tragen der Uniform im sichtbaren Körperbereich vor. Dies ergebe sich aus der Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung. Danach seien äußerlich erkennbare Tätowierungen und vergleichbare auf Dauer angelegte Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich mit der Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion von uniformierten Polizeivollzugsbeamten unvereinbar. Durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte individuelle Interessen der Polizeivollzugsbeamten an einer Tätowierung müssten für den - bezogen auf den Gesamtkörper beim Tragen der Dienstkleidung kleinen - sichtbaren Bereich gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen und neutralen Erscheinungsbildes zurücktreten. Die Begründung zur Änderung des § 56 BremBG wurde entsprechend ergänzt. Die Anregung des Bremischen Richterbundes zur Aufnahme von Regelbeispielen für weitergehende Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild in § 56 Abs. 3 BremBG wurde umgesetzt. Die Auffassung, dass eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung durch Rechtsverordnung zu schaffen sei, da bloße Verwaltungsvorschriften nicht ausreichend seien, wird nicht gefolgt, da die nun geschaffene Rechtsgrundlage im BremBG hinreichend bestimmt ist.

Zu Nr. 11 - § 80 BremBG (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen):

Die Forderungen der Gewerkschaften und des Bremischen Richterbundes betreffen grundsätzlich nicht das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren, da mit der Neufassung des § 80 BremBG keine materiell-rechtlichen Änderungen im bremischen Beihilferecht vorgenommen werden. Ungeachtet dessen gilt Folgendes:

Die Einkommensgrenze wurde zum 1. Januar 2020 von 10.000 Euro auf 12.000 Euro angehoben. Dieser Betrag wird aus Fürsorgegesichtspunkten als ausreichend und angemessen angesehen. Die Einkommensgrenzen der Länder und des Bundes

bewegen sich zwischen dem steuerlichen Grundfreibetrag von 9408 Euro (für 2020) und 18.000 Euro.

In Ländern, in denen ein familienbezogenes Bemessungssatzsystem Anwendung findet, beträgt der Bemessungssatz zwischen 50 und 70 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen. In Ländern mit personenbezogenem Bemessungssatzsystem besteht dagegen ein Bemessungssatz zwischen 50 und 80 v. H. Mit beiden System kommt der jeweilige Dienstherr seiner Fürsorgepflicht ausreichend nach.

Inwieweit eine Erhöhung des Bemessungssatzes um 10 v. H. bei Eintritt in die Versorgung zu einer Benachteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führt, erschließt sich dem Senat nicht. Da das System der Gesetzlichen Krankenversicherung bezüglich der Beiträge einkommensbezogen ist (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), sinken bei geringeren Einkünften (Versorgung) auch die Krankenkassenbeiträge. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Pauschale Beihilfe. Sie verringert sich folgerichtig, da 50 v. H der nachgewiesenen Beiträge erstattet werden. Die Beitragsbelastung im Verhältnis zum Einkommen bleibt damit gleich. Bei der Privaten Krankenversicherung handelt es sich um eine individuelle auf den Einzelfall risikobezogene Absicherung. Gehen Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in den Ruhestand, so erhöht sich der Beihilfebemessungssatz um 10 v. H.. Dies führt im Rahmen einer beihilfekonformen Versicherung durch Absenkung der prozentualen Absicherung zu geringeren Beiträgen in der Privaten Krankenversicherung. Aufgrund der unterschiedlichen Absicherungssysteme im Krankheitsfall fehlt es hier an einer sachgerechten Vergleichbarkeit.

Der pauschalierte Eigenbehalt wurde zum 1. Juni 2005 mit Blick auf die durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz eingetretenen Auswirkungen eingeführt. Aufgrund des Wegfalls der Praxisgebühr in der Gesetzlichen Krankenversicherung hat der Senat den beihilferechtlichen Eigenbehalt ab dem 1. Januar 2014 um rd. 30 v. H. abgesenkt, damit eine Gleichbehandlung mit GKV-Versicherten erzielt wird. Eine weitere Minderung bzw. völliger Wegfall wird als nicht sachgerecht angesehen, da in der Gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin andere Zuzahlungen bestehen. Im Übrigen haben auch andere Länder weiterhin eine beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale.

Zudem ist ein Vergleich zwischen Beamtinnen und Beamten in den unterschiedlichen Krankenversicherungssystemen nicht angezeigt. GKV-Versicherte erhalten ärztliche Behandlung nach dem Sachleistungsprinzip. Darüber hinaus erhalten sie nur in bestimmten Ausnahmefällen eine Beihilfeleistung. PKV-Versicherte mit einer beihilfekonformen Absicherung erhalten im Regelfall nur eine Beihilfe.

Durch die Begrenzung der Pauschalen Beihilfe auf einen Höchstbetrag wird eine Verletzung der Fürsorgepflicht nicht gesehen. Es ist legitim, dass der Dienstherr die Pauschale Beihilfe auf die Versicherungsbeiträge gewährt, die die Beamtin oder der Beamte unter dem unwiderruflichen Verzicht der individuellen Beihilfe freiwillig erstmalig gewählt hat.

Etwaige Regelungen über die Beihilfefähigkeit von Leistungen im EU-Ausland kann der Senat als Verordnungsgeber nicht umsetzen.

Zu Nr. 13 - § 89 BremBG (Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten an nicht betroffene Personen):

Dem Vorschlag des DGB soll nicht gefolgt werden, da sich das bisherige Verfahren auch zur Verwaltung und Bereinigung der Daten bewährt hat. Datenschutzrechtliche Bestimmungen stehen der Regelung nicht entgegen.

Zu Nr. 15 bis 17 (§§ 117, 118, 118a BremBG)

An dem Entwurf soll unverändert festgehalten werden, da er dem Regelungsgehalt des § 7 Abs. 3 des aufgrund der Corona-Pandemie angepassten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes entspricht und damit ein ausreichender Nachteilsausgleich geregelt wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes):

Zu Nr. 4 - § 15 Abs. 4 BremDG (Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs):

Der Auffassung des DGB kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich gilt, dass eine seit Vollendung des Dienstvergehens nicht umgesetzte Disziplinarmaßnahme nach einer bestimmten Frist wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgeführt werden darf. Diese Frist wird aufgrund bestimmter Tatbestände unterbrochen. Dazu zählen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage oder die Anordnung der Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf. Weiterhin kann das Disziplinarverfahren nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BremDG bis zum Erlass einer Entscheidung auf neue Handlungen der Beamtin oder des Beamten ausgedehnt werden, wenn der Verdacht besteht, dass zusätzlich zu den im Disziplinarverfahren erhobenen Vorwürfen weitere Dienstpflichtverletzungen begangen wurden. Die Ausdehnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Eine zukünftige Berücksichtigung der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens zur Unterbrechung der hier in Rede stehenden Frist ist deshalb zwingend notwendig.

Zu Nr. 6 - § 29a BremDG (Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG):

Eine weitere Klarstellung im BremDG ist nicht erforderlich. Die Klarstellung ergibt sich aus dem Umgang mit dem bereits EU-weit implementierten Verfahren IMI, dem elektronischen System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU effizient zusammenarbeiten und sich gegenseitig Amtshilfe leisten können. Dieses Verfahren ist nach Artikel 56a der EU-Richtlinie 2005/36/EG für alle reglementierten Berufe in nationales Recht verpflichtend umzusetzen. Entsprechende Leitlinien und ein Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission für dieses Fachverfahrenen im Umgang mit dem Vorwarnmechanismus sind seit dem Jahr 2008 vorhanden und mit entsprechenden Datenschutzkonzepten hinterlegt. In Bremen wird dieses Verfahren seit einigen Jahren bereits im Bereich der Berufsanerkennungen angewandt. Im Strafprozessrecht ist das Verfahren in Bezug auf vorläufige Berufsverbote bereits umgesetzt worden (§ 9 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung).

Zu Nr. 7 - § 31 BremDG (Abgabe des Disziplinarverfahrens):

Die Änderung wird aus den folgenden Gründen beibehalten: Die Vorschrift steht in unmittelbarem Kontext zu den nachfolgenden §§ 32 bis 34 BremDG und den in ihnen enthaltenen Kompetenzzuweisungen. Da die Zuständigkeiten zum Erlass konkreter Abschlussentscheidungen dort abgestuft festgelegt sind, muss der

Dienstvorgesetzte, soweit er eine Zuständigkeit für die seiner Auffassung nach angezeigte Abschlussentscheidung nicht besitzt, die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeiführen. Die Herbeiführung der Entscheidung der obersten Dienstbehörde gemäß § 31 Satz 1 BremDG erfolgt nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen. Der Dienstvorgesetze muss im Lichte des Ergebnisses der Anhörungen und Ermittlungen bewerten, welche konkrete Abschlussentscheidung bislang nach Maßgabe des § 33 angezeigt erscheint. Jedoch kann auch zu diesem Zeitpunkt schon je nach Schwere des Dienstvergehens eine Abschlussentscheidung des § 34 BremDG angezeigt sein. Reicht die Kompetenz hierzu nicht, muss er die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeiführen. Somit ist es erforderlich, § 31 Satz 1 um den Hinweis auf § 34 zu erweitern.

Zu Nr. 8 - § 38 Abs. 2 BremDG (Zulässigkeit):

Die Einwände des DGB sind zurückzuweisen. Beim § 23 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz handelt es sich nicht um eine Soll-Vorschrift, sondern Beamte auf Widerruf „können“ jederzeit entlassen werden. In diesem Sinne soll auch das Disziplinarrecht entsprechend ausgestaltet werden. Die zuständige Behörde kann gem. § 38 Absatz 1 BremDG einen Beamten gleichzeitig mit oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes sowie § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgen wird. Somit greift die vorläufige Dienstenthebung entgegen der Auffassung des DGB auch im Fall des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Diese Regelung ist auch sinnvoll und notwendig, dies soll durch die beabsichtigte Änderung klargestellt werden. Die Einbehaltung eines Teils der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten nach § 38 Absatz 2 BremDG stellt eine rechtlich selbständige Maßnahme dar, die nach der derzeitigen Rechtslage nur für Beamte auf Lebenszeit Anwendung findet. Beamte auf Probe oder auf Widerruf sind bislang nicht in die Regelung einbezogen. Da auch für Beamte auf Probe oder auf Widerruf gemäß Absatz 1 eine Möglichkeit der vorläufigen Dienstenthebung gegeben ist, wird die Regelung in Absatz 2 mit der Möglichkeit der Anordnung des Einbehaltens von Bezügen für diese Beamtenverhältnisse ergänzt.

Der Einwand gegen das Einbehalten von bis zu 50 Prozent der Anwärterbezüge kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Einbehaltung von Bezügen vor, ergeht – ebenso wie bei der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung - die Entscheidung über das „Ob“ der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen nach pflichtgemäßem Ermessen (BVerwG 1, Beschluss vom 22.05.2000 – DB 8/00 – juris). Ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen ist zu bestimmen, in welcher prozentualen Höhe die Dienstbezüge einzubehalten sind. Die Festlegung „bis zu 50 Prozent“ ist als Obergrenze vorgegeben. Maßgeblich sind in Anbetracht der Pflicht des Dienstherrn zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten, der weiterhin in der Lage sein muss, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die vom DGB angesprochene Alimentationspflicht gilt im Übrigen im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur bedingt (BVerfGE 33, 44).

Zu Nr. 13 - § 76 BremDG (Kostentragungspflicht):

Mit der Einführung der im allgemeinen Prozessrecht geltenden Kostenregelungen auch im Disziplinarrecht wird der schon bei der grundsätzlichen Novellierung des bremischen Disziplinarrechts im Jahre 2002 begonnene Systemwechsel fortgesetzt. Die Ausgestaltung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens als Parteiprozess nach den Vorschriften der VwGO legt es auch nahe, die Kostenregelungen des Verwaltungsprozessrechts im Grundsatz in das Disziplinarrecht zu übertragen.

Dem Einwand, dass die Kosten des gerichtlichen Disziplinarverfahrens durch die Änderung einseitig zu Lasten der Beamtinnen und Beamten gehen würden, kann nicht gefolgt werden.

Die beabsichtigte Kostenentscheidung bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorschriften der VwGO. Maßgeblich sind also die §§ 154ff. VwGO. Nach § 154 Abs. 1 VwGO trägt grundsätzlich der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Obsiegen und teilweisem Unterliegen werden die Kosten nach § 155 Abs. 1 VwGO entweder gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Ob und inwieweit ein Beteiligter obsiegt oder unterliegt, bestimmt sich ausschließlich nach dem Tenor der Entscheidung. Eine einseitige Belastung der Beamtinnen und Beamten ist dabei nicht zu erkennen.

Zu Nr. 14 – § 77 BremDG (Erstattungsfähige Kosten):

Das Disziplinarrecht in Bund und Ländern wurde im Jahre 2002 nach einheitlichen Grundsätzen neugestaltet. Die gerichtlichen Disziplinarverfahren wurden auf die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen, die Sonderzuständigkeit der Disziplinargerichte im Bundesrecht ist entfallen. Der beabsichtigte dynamische Verweis auf die durch Bundesrecht geregelten Gerichtsgebühren stellt sicher, dass künftig auch insoweit grundsätzlich gleiche Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen gelten. Dies entlastet auch die bremischen Verwaltungsgerichte von der Anwendung jeweils unterschiedlicher Kostenregelungen. Bremen folgt dabei dem Vorbild Schleswig-Holsteins.
Soweit sich die festen Gebührenbeträge der Anlage zu § 78 BDG infolge des unterschiedlichen Besoldungsniveaus im bremischen Besoldungsrecht und im Besoldungsrecht des Bundes relativ unterschiedlich auf die einzelnen Beamtinnen und Beamten auswirken, ist dies im Interesse der Verfahrensvereinfachung hinzunehmen. Ein unter dem Gesichtspunkt der Alimentationspflicht relevanter und zu beachtender Unterschied liegt nicht vor.

Zu Nr. 15 - § 79 BremDG (Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten):

Den Auffassungen von DGB, dbb und des Bremischen Richterbundes sollte nicht gefolgt werden. Die beabsichtigte Änderung überträgt die Höhe der beamtenversorgungsrechtlichen Witwen- und Witwengeldleistungen im Sinne des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes in gleicher Höhe auf hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Gewährung eines disziplinarrechtlichen Unterhaltsbeitrags. Damit wird eine Gleichbehandlung beider Fallgruppen sichergestellt. Eine dynamische Verweisung auf § 24 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes würde eine Gleichbewertung von disziplinarrechtlichem Unterhaltsbeitrag und beamtenversorgungsrechtlicher Altersversorgung bedeuten. Die Unterschiedlichkeit beider Regelungsgegenstände rechtfertig jedoch eine jeweils eigene gesetzgeberische Wertung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nr. 2 und 4 - §§ 25, 33 BremBesG (Bestimmung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und R):

Nach Auffassung des Senats ist auf eine Gleichwertigkeit der zwingend anzuerkennenden Zeiten weiterhin zu bestehen. Um dies infolge der Rechtsprechung des VG Bremen sicherstellen zu können, müssen die Beamtenzeiten als auch die Zeiten im Tarifbereich gleichwertig sein. Im Übrigen verbleibt es bei der Ermessensvorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 3 BremBesG. Danach können auch weiterhin die hauptberuflichen Zeiten, die für die Einstellung in fachlicher Hinsicht förderlich waren, ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Hierzu zählen auch die nicht gleichwertigen Beamtenzeiten oder die nicht gleichwertigen hauptberuflichen Arbeitnehmerzeiten im öffentlichen Dienst.

Die Anregung der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zur Förderlichkeit von Vordienstzeiten als Erfahrungszeiten im Hinblick auf § 10 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes wird im Rahmen eines begleitenden Rundschreibens zur Neuregelung geprüft.

Zu Nr. 5 - § 57a BremBesG (Zuschlag in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand):

Die besoldungsrechtliche Regelung stellt lediglich eine unterstützende Maßnahme der Regelung des § 35 Abs. 4 BremBG dar. Folglich wird auf die dortige Stellungnahme verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 3e Bremisches Richtergesetz)

An dem generellen Ausschluss von Altersteilzeit und dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand soll festgehalten werden. Es wird an dieser Stelle ergänzend auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 35 BremBG) verwiesen.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Den norddeutschen Ländern wurde der Gesetzentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Vorhaben beinhalten folgende finanziellen Auswirkungen:

Zu Artikel 4 Nr. 2 und 4 (§§ 25, 33 BremBesG):

Die Neuregelung des § 25 BremBesG (Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A) und des § 33 BremBesG (Bestimmung des Grundgehalts in

der Besoldungsordnung R) wird voraussichtlich zu derzeit nicht bezifferbaren Einsparungen führen.

Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 57a BremBesG):

In Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand wird ein nichtruhegehaltfähiger monatlicher Zuschlag in Höhe von 8 % des Grundgehalts gezahlt. Die Zuständigkeit über die Entscheidung über das Hinausschieben ist nach Art. 1 Abs. 1 der Anordnung des Senats über die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse den Ressorts zugewiesen. Folglich haben die Ressorts etwaige Mehrausgaben aufgrund der Gewährung des Zuschlags aus ihrem dezentralen Personalbudget zu tragen. Die Möglichkeit der Finanzierung ist bei der Feststellung, ob dienstliche Interessen im Sinne des § 35 Abs. 4 BremBG vorliegen, mit zu berücksichtigen.

Derzeit sind 48 Beschäftigte, die ihren Eintritt in den Ruhestand bereits hinausgeschoben haben, von der Neuregelung betroffen. Dies würde zu Mehrausgaben von insgesamt jährlich rund 200.000 € führen.

Zu Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe g) Doppelbuchstabe aa):

Durch die Hebung des Amtes der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven entstehen dem Magistrat Bremerhaven insgesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 5.500 €, die nach § 8 Abs. 2 des Finanzzuweisungsgesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 147) durch das Land Bremen zu erstatten sind.

IV. Bitte um Beschlussfassung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Umsetzung der hochschuldienstrechtlichen Vorschriften in 1. und 2. Lesung in der Juli-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Entwurf

20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom …

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. September 2019 (Brem.GBl. S. 581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 6, Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Dienstbekleidung, äußeres Erscheinungsbild“.

   b) Nach der Angabe „§ 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis“ wird die Angabe „§ 59a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“ eingefügt.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Es wird sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt innehat. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung, auch neben einer Anrechnung nach Satz 4, verkürzt werden. Die Mindestprobezeit beträgt in jedem Fall ein Jahr. Eine Verlängerung der regelmäßigen Probezeit ist nicht zulässig. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62a oder Elternzeit ohne Dienstbezüge hemmen den Lauf der Probezeit. Soweit es in Fällen des Satzes 7 objektiv unmöglich ist, das Amt entweder vorläufig unbesetzt zu lassen oder vorübergehend auf eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten zu übertragen, ist der Beamtin oder dem Beamten zur Fortsetzung der Probezeit ein gleichwertiges Amt zu übertragen. Die Bewährung innerhalb der Probezeit ist mit einer dienstlichen Beurteilung gemäß § 59 festzustellen.“

3. In § 10 Absatz 5 Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „Senatoren" durch ein Komma ersetzt.

4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besitzen Bewerberinnen und Bewerber eine Laufbahnbefähigung, die sie bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben haben, so soll diese als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung nach diesem Gesetz anerkannt werden. Wird eine Befähigung nach Satz 1 nicht anerkannt, kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit gegeben werden, sie durch Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 Satz 1 zu erwerben.“

5. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „braucht" durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. vor Anerkennung des Erwerbs der Befähigung einer anderen Laufbahn nach § 24 Absatz 2 Satz 2."

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Land und Stadtgemeinde Bremen bilden einen einheitlichen Dienstbereich. Den Beamtinnen und Beamten beider Dienstherren können jeweils Aufgaben des anderen Dienstherrn in einem einheitlichen funktionalen Amt übertragen werden, ohne dass dies einer Abordnung oder Versetzung bedarf. Diese Regelung gilt entsprechend für Tarifbeschäftigte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.“

7. § 35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und die Beamtin oder der Beamte

1. zustimmt oder

2. dies beantragt.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 1 kann die Beamtin oder der Beamte jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand, weitere Anträge spätestens sechs Monate vor Ablauf des beantragten Zeitraums zu stellen. Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Satz 1 und die Gewährung einer Altersteilzeit nach § 63 schließen einander aus. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nach § 29 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes soll alle zwei Jahre überprüft

werden. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen die Dienstfähigkeit auch früher überprüft werden. § 44 gilt entsprechend. Von einer regelmäßigen Nachprüfung ist abzusehen, wenn von der nach § 44 Absatz 1 zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt die Feststellung getroffen wurde, dass aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auszuschließen ist."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Dienstbekleidung, äußeres Erscheinungsbild

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienst- oder Schutzkleidung oder eine Ausrüstung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist.

(2) Die zum Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung oder Ausrüstung verpflichteten Beamtinnen und Beamten erhalten die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert, unentgeltlich.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung oder Ausrüstung treffen. Soweit es das Amt erfordert oder es für die Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Zuständigkeit, Neutralität und Unvoreingenommenheit der Amtsträger erforderlich erscheint, können in den Bestimmungen nach Satz 1 auch Regelungen über das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten getroffen werden. Dazu zählen auch nicht oder nicht unmittelbar ablegbare Erscheinungsmerkmale, wie zum Beispiel Haar- und Barttracht oder andere Körpermodifikationen wie zum Beispiel Tätowierungen, Piercings, Brandings oder Ohrtunnel im sichtbaren Bereich des Körpers bei Tragen der Dienstkleidung.“

10. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

11. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge,

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen, Witwer, versorgungsberechtigte eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie die versorgungsberechtigten Kinder, soweit sie Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,

3. frühere Beamtinnen und Beamte für den Zeitraum, in dem sie einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz beziehen,

4. frühere Beamtinnen auf Zeit und frühere Beamte auf Zeit für den Zeitraum, in dem sie Übergangsgeld nach dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz beziehen.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge aufgrund der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 besteht die Beihilfeberechtigung auch in Fällen der Beurlaubung ohne Dienst- oder Anwärterbezüge zur Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger nach § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die nach § 35 des Bremischen Besoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Kinder der oder des Beihilfeberechtigten. Zu Aufwendungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12.000 Euro übersteigt. Sofern sich die Einkünfte im Jahr der Stellung des Beihilfeantrages verringert haben, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung der nachgewiesenen reduzierten Einkünfte neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Beihilfefähig sind die der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind

1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes, einschließlich der Rehabilitation,

2. zur Früherkennung von Krankheiten,

3. in Geburtsfällen,

4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisregelung und bei künstlicher Befruchtung,

5. bei Organspenden sowie

6. in Pflegefällen.

Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung im Krankenhaus und Leistungen für heilpraktische Behandlungen sind nicht beihilfefähig. Gleiches gilt für Sach- und Dienstleistungen, gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie für Aufwendungen, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht erstattet, weil die Leistung nicht dem Leistungsumfang des Dritten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Bemessungssatz als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt für Beamtinnen und Beamte 50 vom Hundert und erhöht sich für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert. Für Versorgungsberechtigte nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erhöht sich der nach den Sätzen 1 und 2 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert.

(5) Beihilfe wird als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge gewährt. Beihilfe darf zusammen mit den von einem dritten Leistungsträger aus demselben Anlass gewährten Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind abhängig vom Bemessungssatz in einem Umfang zwischen 70 Euro und 100 Euro je Kalenderjahr zu mindern. Daneben sind weitere aufwendungsbezogene Eigenbehalte zulässig.

(7) Ab dem 1. Januar 2020 wird auf Antrag anstelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 3 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach § 3 Absatz 8 der Bremischen Beihilfeverordnung erklären; der Antrag, der Nachweis einer abgeschlossenen Krankenvollversorgung sowie die Verzichtserklärung sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige, deren Aufwendungen nach § 3 Absatz 6 Satz 1 der Bremischen Beihilfeverordnung nicht beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes insbesondere der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Gewährung der Pauschale den in § 3 Absatz 6 Satz 1 der Bremischen Beihilfeverordnung genannten Betrag übersteigt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale zu berücksichtigen. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des

Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Änderungen der Beitragshöhe und Prämienrückzahlungen sind der für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen; Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag durch die antragstellende Person zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach Satz 1 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Pauschale ist ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, zu zahlen. In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 wird die Pauschale in Höhe des im Zeitraum der Pflegezeit bestehenden hälftigen Krankenversicherungsbeitrages jeweils zum Ersten eines Monats gezahlt. Für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge gelten die Sätze 1 bis 10 ab dem 1. Juni 2019.

(8) Für die freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, denen nach Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen vom 28. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 157) ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird, findet Absatz 7 keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Berechtigten die Gewährung der Pauschale über die hälftigen Krankenversicherungskosten nach Absatz 7 beantragen, soweit sie auf ergänzende Beihilfen sowie auf die Gewährung des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 1 unwiderruflich verzichten. Der Antrag und der Verzicht bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches und sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten.

(9) Das Nähere über den Inhalt und Umfang sowie über das Verfahren der Beihilfegewährung regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden bezüglich

1. des Beihilfeanspruchs

    a) bei der Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises,

    b) bei Aufwendungen des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen,

    c) im Falle des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Beihilfeansprüche auf Beihilfe in einer Person,

    d) über Erhöhung des Bemessungssatzes in den Fällen nach Nummer 2,

2. des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung,

    a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nach Absatz 3, insbesondere über die Beschränkungen oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und

solche, bei denen eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,

b) über Höchstbeträge und Höchstgrenzen in bestimmten Fällen,

c) über weitere Minderungen neben dem Eigenbehalt nach Absatz 6,

d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personenkreis, der noch nicht über einen bestimmten Zeitraum von mindestens einem Jahr hinweg im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,

e) bei einer notwendigen vorherigen Anerkennung,

f) bei bestimmten Qualifikationen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer,

g) der Aufwendungen für persönliche Tätigkeit von nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme,

h) bei Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,

i) für die Einschränkung der Beihilfefähigkeit zahntechnischer Leistungen,

j) für die Einschränkung oder den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Aufwendungen,

3. des Verfahrens der Beihilfegewährung

a) über die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,

b) über eine Antragsgrenze und eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Beihilfe,

c) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachter und sonstige Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen und einzelner Aufwendungen,

d) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,

e) über die Erstattung von Aufwendungen an Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen.“

12. In § 85 Absatz 9 Satz 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „1 und" eingefügt.

13. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle übermittelt werden, soweit die Verarbeitung für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Verarbeitung von Personalaktendaten durch die oberste Dienstbehörde, soweit diese ihr übermittelte Personalaktendaten für Zwecke des Personalcontrollings, der Personalberichterstattung und Auskunftserteilung verwaltet, auswertet, anonymisiert und zum Abruf durch andere datenverarbeitende Stellen oder Dritte vorhält."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Dritte" gestrichen.

14. § 91 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zahlungsbegründende Unterlagen über Umzugs- und Reisekosten sind zehn Jahre, zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen, freie Heilfürsorge, Heilverfahren, Vorschüsse, Abtretungen, Pfändungen, Erkrankungen sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Über den aus Satz 2 folgenden Zeitpunkt hinaus dürfen Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln für den in § 86 Absatz 5 genannten Zweck weitere zwölf Monate aufbewahrt werden."

15. In § 117 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung um sechs Monate ist dann zulässig, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, die Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate zuzulassen."

16. In § 118 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung um sechs Monate ist dann zulässig, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, die Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate zuzulassen."

17. § 118a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Verlängerung um sechs Monate ist dann zulässig, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 besteht. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, die Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate zuzulassen."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie" durch die Wörter „Lektorinnen und Lektoren" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

2. In § 86 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ gestrichen.

3. § 87 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „einer dementsprechenden Leistung“ gestrichen.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „einer dementsprechenden Leistung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes

Das Bremische Disziplinargesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2019 (Brem. GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In Teil 3, Kapitel 2 wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe angefügt:

„§ 29a Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG"

   b) In Teil 4, Kapitel 6 wird die Angabe zu § 76 wie folgt gefasst:

„§ 76 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten"

   c) In Teil 4, Kapitel 6 wird die Angabe zu § 77 wie folgt gefasst:

„§ 77 Gerichtskosten"

2. Dem § 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamte. Das Altersgeld gilt als Ruhegehalt."

3. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erkennbarer" durch das Wort „erkennbaren" ersetzt.

4. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes unterbrochen."

5. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Rubrum und die Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnungen weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken."

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG

Nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 04.04.2008, S. 28, L 33 vom 03.02.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, unterrichten die Dienststellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Entscheidungen der Disziplinarorgane über die

1. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1,

2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn

   a) das Disziplinarverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes nicht zu Ende geführt wird oder

   b) der Beamte auf Verlangen nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 des Bremischen Beamtengesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird und das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geführt hätte.

Der Zeitraum nach Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG nach Satz 1 ist der Zeitraum bis zum Erreichen der für die jeweilige

Laufbahn maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand, längstens jedoch 15 Jahre."

7. In § 31 Satz 1 wird die Angabe „§ 33" durch die Wörter „den §§ 33 und 34" ersetzt.

8. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn der Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit

1. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes oder

2. § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes entlassen werden wird."

9. § 40 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist oder eine Entlassung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit

a) § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes oder

b) § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgt ist,"

10. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 20 bis 25, 27, 28 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung sind vorbehaltlich des § 49 Absatz 3 auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden.“

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „wird“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „endet" der Punkt gestrichen und das Wort „oder" angefügt.

cc) Der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 46 Absatz 1 bei seiner Wahl nicht vorlagen."

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 63 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden den Wörtern „dem Oberverwaltungsgericht“ die Wörter „dem Verwaltungsgericht oder“ vorangestellt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden.“

13. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten

(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung nach § 61 hat das Gericht zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens."

14. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Gerichtskosten

In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 78 des Bundesdisziplinargesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden."

15. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent" durch die Angabe „55 Prozent" ersetzt und hinter dem Wort „Beamtenverhältnis" die Wörter „oder der Aberkennung des Ruhegehalts" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt 2 wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst
   „§ 25 Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B“

   b) In Abschnitt 4 wird nach der Angabe „§ 57 Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“ die Angabe „§ 57a Zuschlag in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand“ eingefügt.

   c) In Abschnitt 9 wird der Angabe „§ 80 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit“ die Angabe „§ 81 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und R“ angefügt.

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B

(1) Das Grundgehalt der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird das Grundgehalt der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt. Abweichend von Satz 2 wird eine höhere Stufe festgesetzt, soweit Erfahrungszeiten nach Absatz 2 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

2. den Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnungen B, C, R oder W in ein Amt der Besoldungsordnung A und

3. die Einstellung einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten sowie einer ehemaligen Richterin oder eines ehemaligen Richters in ein Amt der Besoldungsordnung A.

In Fällen des § 3 Absatz 4 der Bremischen Laufbahnverordnung gilt in der neuen Besoldungsgruppe die bisherige Stufe der bisherigen Besoldungsgruppe. Abweichend von Satz 7 wird in der neuen Besoldungsgruppe die erste mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesene Stufe festgesetzt, soweit die bisherige Stufe in der neuen Besoldungsgruppe keinen Grundgehaltsbetrag ausweist; es gilt die Laufzeit nach Absatz 3.

(2) Als Erfahrungszeiten sind anzuerkennen

1. Zeiten einer hauptberuflichen gleichwertigen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren

Verbänden, soweit diese Zeiten nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,

2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,

3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,

4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind sowie

5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen.

Eine gleichwertige Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass die als Erfahrungszeit zu berücksichtigende ausgeübte Tätigkeit mindestens nach Art und Schwierigkeit der Wertigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der betreffenden Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten im Zeitpunkt der Ernennung nach Absatz 1 entspricht. Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 und 3 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 trifft die oberste Dienstbehörde. Ausbildungszeiten sind nicht als Erfahrungszeiten anzuerkennen; dies gilt auch in Fällen, in denen während der Ausbildungszeiten ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A erfolgt nach Zeiten der dienstlichen Erfahrung. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur zwölften Stufe im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Aufstieg in den Stufen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,

2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Partnerin oder

Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz bei freiwilliger Verpflichtung als Soldatin oder als Soldat sowie

5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate abgerundet.

(5) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer oder seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

(6) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 angerechnet.

(7) Pflegezeiten, die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 angerechnet.

(8) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, werden auf die Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(9) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ergeben sich aus der Anlage 1.

(10) Die in festen Beträgen ausgewiesenen Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B ergeben sich aus der Anlage 2.“

3. In § 31 Satz 3 wird die Angabe „3 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R

(1) Das Grundgehalt der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung R keine festen Gehälter vorsieht,

nach Stufen bemessen. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird das Grundgehalt der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt. Abweichend von Satz 2 wird eine höhere Stufe festgesetzt, soweit Erfahrungszeiten im Sinne des § 25 Absatz 2 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Richterin oder dem Richter sowie der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen,

2. den Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B, C oder W in ein Amt der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 der Besoldungsordnung R,

3. die Einstellung einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten sowie einer ehemaligen Richterin oder eines ehemaligen Richters in ein Amt der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 der Besoldungsordnung R.

(2) Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren.

(3) § 25 Absatz 2, 4 bis 8 sowie § 26 gelten entsprechend.“

5. Nach § 57 wird folgender § 57a angefügt:

„§ 57a Zuschlag in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, deren Eintritt in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes oder § 3 Absatz 4 des Bremischen Richtergesetzes hinausgeschoben ist, wird für die Dauer des Hinausschiebens ein nichtruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von monatlich 8 vom Hundert des jeweils zustehenden Grundgehaltsbetrages gewährt. Amts- und Stellenzulagen sind nicht zu berücksichtigen. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.“

6. Nach § 80 wird folgender § 81 eingefügt:

„§ 81 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und R

Am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 4 Nummer 2 und 4 nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes) bestandskräftige Festsetzungen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R bleiben von der Neuregelung der §§ 25 und 33 unberührt. Eine Neufestsetzung erfolgt nicht.“

7. Die Anlage 1 – Besoldungsordnungen A und B – wird wie folgt geändert:

   a) In der Besoldungsgruppe A 7 ist dem Fußnotenhinweis „5)“ der Amtsbezeichnung „O b e r w e r k m e i s t e r i n 5), O b e r w e r k m e i s t e r 5) “ jeweils der Fußnotenhinweis „3)“ voranzustellen.

b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Ä r z t i n [2) 3)], A r z t [2) 3)]“ werden gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „O b e r a m t s r ä t i n [10)], O b e r a m t s r a t [10)]“ wird die Amtsbezeichnung „Oberamtsrätin im pädagogischen Verwaltungsdienst, Oberamtsrat im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.

cc) Nach der Amtsbezeichnung „R ä t i n [2)], R a t [2)]“ werden die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Rätin im pädagogischen Verwaltungsdienst [2)], Rat im pädagogischen Verwaltungsdienst [2)]“ eingefügt.

dd) Die Fußnote [3)] wird wie folgt gefasst:

„[3)] Entfällt.“

c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnungen und Fußnotenhinweise „Ä r z t i n [3)], A r z t [3)]“, „Chefärztin [4)], Chefarzt [4)]“ sowie „Oberärztin [6)], Oberarzt [6)]“ werden gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Erste Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule, Erster Fachleiter beim Landesinstitut für Schule“ werden die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Erste Oberamtsanwältin [11)], Erster Oberamtsanwalt [11)]“ eingefügt.

cc) Nach der Amtsbezeichnung „O b e r r ä t i n, O b e r r a t“ wird die Amtsbezeichnung „Oberrätin im pädagogischen Verwaltungsdienst, Oberrat im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.

dd) Die Fußnote [3)] wird wie folgt gefasst:

„[3)] Entfällt.“

ee) Die Fußnote [4)] wird wie folgt gefasst:

„[4)] Entfällt.“

ff) Der Fußnote „[10)]“ wird folgende Fußnote „[11)]“ angefügt:

„[11)] als Leiterin oder Leiter der Abteilung für Amtsanwaltssachen der Staatsanwaltschaft.“

d) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnungen und Fußnotenhinweise „Chefärztin [2)], Chefarzt [2)]“ sowie „Oberärztin [5)], Oberarzt [5)]“ werden gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „D i r e k t o r i n, D i r e k t o r“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin im pädagogischen Verwaltungsdienst, Direktor im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.

cc) Die Fußnote [2)] wird wie folgt gefasst:

„[2)] Entfällt.“

e) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Chefärztin [1)], Chefarzt [1)]“ werden gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „L e i t e n d e D i r e k t o r i n, L e i t e n d e r D i r e k t o r“ wird die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin im pädagogischen Verwaltungsdienst, Leitender Direktor im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.

cc) Die Fußnote [1)] wird wie folgt gefasst:

„[1)] Entfällt.“

f) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven“ wird gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung und dem Funktionszusatz „Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor – bei der Polizei Bremen-“ werden die Amtsbezeichnung, der Fußnotenhinweis sowie der Funktionszusatz „Leitende Medizinaldirektorin [4)], Leitender Medizinaldirektor [4)] - als Leiterin oder Leiter des Gesundheitsamtes Bremen“ eingefügt.

cc) Der Fußnote [3)] wird folgende Fußnote [4)] angefügt:

„[4)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.“

g) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin beim Rechnungshof, Direktor beim Rechnungshof“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven“ eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „L e i t e n d e D i r e k t o r i n [2)], L e i t e n d e r D i r e k t o r [2)]“ werden die Amtsbezeichnung, der Fußnotenhinweis sowie der Funktionszusatz „Leitende Medizinaldirektorin [4)], Leitender Medizinaldirektor [4)]“- als Leiterin oder Leiter des Gesundheitsamtes Bremen“ eingefügt.

cc) Der Fußnote [3)] wird folgende Fußnote [4)] angefügt:

„[4)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“

8. Die Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter - wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 13 werden der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „Didaktische Leiterin [4)], Didaktischer Leiter [4)]“ die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Ä r z t i n [2) 3)], A r z t [2) 3)]“ vorangestellt.

b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „- des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern[2) -“] werden die Amtsbezeichnungen und die Fußnotenhinweise „Ä r z t i n [3)], A r z t [3)]“ und „Chefärztin [6) 7)], Chefarzt [6) 7)]“ eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik [5)]“ werden die Amtsbezeichnung und die Fußnotenweise „Oberärztin [6)], Oberarzt [6)]“ eingefügt.

cc) Der Fußnote [6)] wird folgende Fußnote [7)] angefügt:

„[7)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „– des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –" werden die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Chefärztin [5) 14)], Chefarzt [5) 14)]“ eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik [3)], Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik [3)]“ werden die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Oberärztin [5)], Oberarzt [5)]“ eingefügt.

cc) Der Fußnote [13)] wird folgende Fußnote [14)] angefügt:

„[14)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“

d) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule“ werden die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Chefärztin [7)], Chefarzt [7)]“ vorangestellt.

bb) Der Fußnote [6)] wird folgende Fußnote [7)] angefügt:

„[7)] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.“

Artikel 5

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Dem § 3e des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gewährung von Altersteilzeit und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 schließen einander aus.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, tritt dieses Gesetz am (einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats, der auf die Verkündung folgt) in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 7 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Entwurf

Begründung

20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeiner Teil:

Mit dem Entwurf des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden beamten-, disziplinar- sowie besoldungsrechtliche Vorschriften geändert.

Die Änderungen des **Bremischen Beamtengesetzes (BremBG)** durch **Artikel 1** beinhalten insbesondere folgende Sachverhalte:

- Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 7. September 2017 - C-174/16), wonach eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund einer Beurlaubung in Elternzeit keine Nachteile hinsichtlich der Erfüllung der Probezeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe in leitender Funktion erfahren darf.
- In Fällen der länderübergreifenden Versetzung wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, von Dienstherren anderer Länder fehlerhaft festgestellte Laufbahnbefähigungen im Land Bremen nicht anzuerkennen.
- Es erfolgt eine Klarstellung zum Beförderungsverbot vor Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 24 BremBG, § 24 der Bremischen Laufbahnverordnung BremLVO (Fachrichtungswechsel).
- Aufnahme einer Regelung als rechtliche Grundlage für die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung von Landes- und Kommunalbehörden.
- Neufassung der Regelung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, wonach nunmehr allein dienstliche Interessen im Einzelfall ein Hinausschieben begründen können sowie Klarstellung des gegenseitigen Ausschlusses der Altersteilzeit und des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand.
- Aufnahme einer Vorschrift über die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr nach den Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes zu Unrecht gewährt hat.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der turnusmäßigen Nachuntersuchung von Beamtinnen und Beamten, die in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit versetzt wurden.
- Neufassung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4/18).
- Schaffung einer gesetzlichen Vorschrift für das Verbot von Tätowierungen und anderen dauerhaften Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich, die nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beamtinnen und Beamten legitimiert.
- Erweiterung der Dokumentationspflicht über die Einsichtnahme in die Personalakte durch Datenschutzbeauftragte.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für bestehende zentralisierte Aufgaben in der Personalverwaltung.
- Anpassung der Aufbewahrungsfristen für Reisekostenunterlagen.

- Die Zeitbeamtenverhältnisse mit wissenschaftlichen Nachwuchskräften können analog zu den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes verlängert werden.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG)** werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der **Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes (Artikel 3)** werden neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs auf ehemalige Beamtinnen und Beamte, die nach ihrem Ausscheiden Altersgeldleistungen im Sinne der §§ 83 ff BremBeamtVG erhalten.
- Erweiterung der Tatbestände, die den Fristablauf zur Durchführung einer Disziplinarmaßnahme unterbrechen.
- Aus Gründen der Dokumentation in der Personalakte erfolgt eine Beibehaltung des Rubrums und der Entscheidungsformel von verwaltungsgerichtlichen disziplinarrechtlichen Entscheidungen bei gleichzeitigem Verzicht auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe.
- Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG, wonach durch ein elektronisches System Informationen über festgestellte Berufsverbote ausgetauscht werden. Dies gilt im Bereich des Beamtenverhältnisses u. a. für die Entfernung aus dem Dienst. Der Informationsaustausch stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können.
- Ergänzung der Regelungen über die Entbindung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Amt des Beamtenbeisitzers.
- Das Zulassungsrecht des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist an das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung anzupassen, in dem nunmehr auch die Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgericht und nicht nur vor dem Oberverwaltungsgericht beantragt werden kann.
- Die Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren wird aufgehoben und es erfolgt eine dynamische Verweisung auf das Gebührenverzeichnis zum Bundesdisziplinargesetz.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Vorschriften über die Bestimmung des Grundgehalts nach Zeiten dienstlicher Erfahrung in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltsbeträgen werden aufgrund der zum alten Recht ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung neu gefasst.
- Schaffung einer Regelung über die Gewährung eines Zuschlags zum Grundgehalt in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand.
- Redaktionelle Bereinigung der medizinischen Ämter in der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – zum Bremischen Besoldungsgesetz sowie Ausbringung des Amtes der Leitenden Medizinaldirektorin oder des Leitenden Medizinaldirektors in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3. Ebenfalls neu ausgebracht in der Besoldungsgruppe A 14 wird das Amt der Ersten Oberamtsanwältin oder des Ersten Oberamtsanwalts als Leitung der Abteilung für Amtsanwaltssachen bei der Staatsanwaltschaft. Das Amt der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird in der Besoldungsgruppe B 3 (bisher B 2) ausgebracht.

Die **Änderung des Bremischen Richtergesetzes (Artikel 5)** beinhaltet korrespondierend zur Änderung des § 35 Abs. 4 BremBG den gegenseitigen Ausschluss der Altersteilzeit und des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes - BremBG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 9 und 10.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1):

Mit dem neu eingefügten Halbsatz 2 in Satz 1 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen Beamtinnen und Beamte, die bereits ein entsprechendes Statusamt innehaben, von einem anderen Dienstherrn übernommen werden. In der Praxis wurde bereits entsprechend verfahren. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung.

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 7. September 2017 - C-174/16) Rechnung getragen indem die Hemmung der Probezeit gem. § 5 zur Erprobung in Ämtern mit leitender Funktion durch Elternzeit und Urlaub ohne Dienstbezüge zur Betreuung und Pflege geregelt wird. Bislang fielen Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wurde, in ihr bisheriges (niedriger bewertetes) Amt zurück, wenn durch die Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Urlaub ohne Dienstbezüge zur Betreuung oder Pflege von Kindern oder anderer Angehörigen nach Maßgabe des § 62a nicht mehr hinreichend Zeiten vorhanden waren, um die Bewährung innerhalb der Probezeit für eine dauerhafte Übertragung des Amtes mit leitender Funktion festzustellen. Nach dem o. g. Urteil des EuGH widersprach die alte Rechtslage als nationale Regelung dem § 5 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub (Anhang der Richtlinie 2010/18/EU), wonach die endgültige Beförderung in ein Amt mit leitender Funktion voraussetzt, dass die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber zuvor eine zweijährige Probezeit erfolgreich absolviert hat, und wonach die Probezeit, wenn sich eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber während des überwiegenden Teils davon im Elternurlaub befand, kraft Gesetzes unter Ausschluss der Möglichkeit einer Verlängerung nach diesen zwei Jahren endet, sodass der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Rückkehr aus dem Elternurlaub wieder das status- und besoldungsrechtlich niedriger eingestufte Amt übertragen wird. Soweit es in Fällen objektiver Unmöglichkeit, also dann, wenn das Amt entweder weder vorläufig unbesetzt gelassen oder vorübergehend auf eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten übertragen werden kann, ist der Beamtin oder dem Beamten zur Fortsetzung der Probezeit ein gleichwertiges Amt zu übertragen. Dies wird allerdings nur in Ausnahmefällen notwendig sein, da eine Wahrnehmung des Amtes durch den jeweiligen Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin oder eine kommissarische Übertragung möglich sein wird.
Der neu angefügte Satz 8 stellt nun klar, dass die Feststellung der Bewährung in der Probezeit nach § 5 durch eine dienstliche Beurteilung festzustellen ist. In der Praxis wurde die Feststellung der Bewährung für die Übertragung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit teilweise mit einer einfachen Erklärung, dass die Beamtin bzw. der Beamte sich bewährt habe, festgestellt. Da es sich bei der Übertragung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an die Probezeit um eine Beförderung im Sinne des § 20 Abs. 1 BremBG handelt, ist die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung gem. § 59 BremBG festzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 5):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 1):

Auch zukünftig sollen Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Laufbahnbefähigung bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Beamtengesetzes erworben haben, grundsätzlich die Laufbahnbefähigung nach bremischen Recht besitzen. Durch die Änderung soll aber zukünftig ausgeschlossen werden, dass Laufbahnbefähigungen, die auch nach dem Laufbahnrecht anderer Dienstherren nicht hätten festgestellt werden dürfen, im Land Bremen zwingend anzuerkennen wären. Hiermit soll dem aufnehmenden Dienstherrn ein Ermessensspielraum in atypischen Fallgestaltungen, also z.B. bei offensichtlich fehlerhaften Feststellungen der Laufbahnbefähigung durch einen anderen Dienstherrn, eingeräumt werden.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Die Anfügung der Nummer 5 in Absatz 2 enthält eine klarstellende Regelung des bereits langjährig geltenden Rechts.
Eine dauerhafte Übertragung von Aufgaben einer Laufbahn, für die Beamtinnen und Beamte die Befähigung nicht besitzen, ist nur nach erfolgreichem Laufbahnwechsel nach § 24 BremBG möglich. Die Übertragung eines Amtes der angestrebten Laufbahn darf erst nach Feststellung der Befähigung erfolgen. Eine Beförderung in ein Amt der bisherigen Laufbahn ist in diesen Fällen ebenfalls nicht möglich, da es hier regelmäßig an der geforderten Eignungsfeststellung auf einem höherwertigen Dienstposten - Erprobungszeit - (der der bisherigen Laufbahnfachrichtung zuzuordnen ist) mangeln wird.

Zu Nummer 6 (§ 27 Absatz 4):

Die Norm setzt einfachgesetzlich Besonderheiten der stadtstaatlichen Struktur der Freien Hansestadt Bremen um, soweit sie das Land und die Stadtgemeinde Bremen betreffen. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven hat die Regelung keine Bedeutung.

Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) bestimmt die Stadtbürgerschaft und den Senat zu den gesetzlichen Organen der Stadtgemeinde Bremen, soweit und solange die Stadtgemeinde Bremen nicht etwas anderes bestimmt. Diese Teilidentität der Organe setzt sich auch in den Verwaltungen fort. Wie in Berlin und Hamburg erfüllen die Landesorgane auch kommunale Aufgaben und umgekehrt. Im Gegensatz zu Berlin und Hamburg wird in Bremen aber die staatliche und die kommunale Ebene ausdrücklich getrennt und in der Tradition der Verfassung vom 21. März 1849 das Modell eines Zwei-Städte-Staates etabliert (Artikel 143 Abs. 1 LV).

Beamtenrechtlich folgt daraus, dass sowohl das Land als auch die Stadtgemeinde Bremen Dienstherren sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BremBG) und auch jeweils eigene Beamtinnen und Beamte haben, weil sowohl Land wie Stadtgemeinde Bremen eigene Haushalte und damit eigene Stellenpläne aufstellen und als Folge daraus die ernannten Beamtinnen und Beamten entweder in Planstellen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen eingewiesen werden (§ 49 LHO). Verschiedentlich wird auch durch einfachgesetzliche Regelungen bestimmt, ob Beamtinnen und Beamte bestimmter Verwaltungszweige solche des Landes oder der Stadtgemeinde sind (z.B. in § 8 Abs. 1 BremSchVG). Ernennungsbehörde ist aber infolge der Organidentität jeweils der Senat oder die von ihm ermächtigte Ernennungsbehörde.

Aus der Doppelstellung des Senats und der Verwaltung folgt, dass auch die Verwaltungsbehörden trotz organisatorischer Ausgestaltung und eindeutiger Zuständigkeitsregelungen in der Regel sowohl Aufgaben des Landes als auch der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen. Gleiches gilt für die einzelnen Beamtinnen und Beamten, die in ihren funktionalen Ämtern nicht selten sowohl Aufgaben für das Land als auch für die Stadtgemeinde Bremen vereinigen. Eine solche Tätigkeit für zwei Dienstherren wäre entweder im Wege einer (Teil-)Abordnung oder Versetzung zu lösen oder bedarf einer gesetzlichen Regelung wie z.B. die kommunalverfassungsrechtliche Regelung in einigen Ländern über die Doppelstellung der Landräte als Organ des Landkreises und zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Die Ergänzung des § 27 BremBG überträgt die Regelung des Art. 149 LV über die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung von staatlichen und kommunalen Behörden auf die dienstrechtliche Regelungsebene und gilt somit für die einzelnen Beamtinnen und Beamten.

Der staatsorganisationsrechtliche Teil der Regelung gilt entsprechend für Tarifbeschäftigte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, ohne dass damit in die einzelnen Arbeitsvertragsverhältnisse eingegriffen wird.

Zu Nummer 7 (§ 35 Absatz 4)

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt sicher, dass ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus auch weiterhin seitens des Dienstherrn als auch durch die Beamtin oder den Beamten durch Antrag veranlasst werden kann. Die Hürden für die Genehmigung des Hinausschiebens des Ruhestandes auf Antrag der Beamtinnen und Beamten werden jedoch erhöht; ein dienstliches Interesse darf nicht mehr nur entgegenstehen, sondern wird Voraussetzung für die Genehmigung des Antrags. Mit der bisherigen Regelung wurden die persönlichen Interessen der Beamtinnen und Beamten in den Vordergrund gerückt (amtliche Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen vom 22.12.2009 (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/882); hiervon soll nun abgerückt werden. Im Hinblick auf den Anstieg der Altersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres ab dem Geburtsjahrgang 1964 scheint dies auch sachgerecht; die Verschärfung der Regelung wirkt für alle Beamtengruppen, auch für Schulleitungen und Lehrkräfte (§ 122 BremBG) gleichermaßen.

Mit der Regelung wird keine schützenswerte Rechtsposition der Beamtin oder des Beamten im Sinne eines Anspruchs auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand begründet. Es findet auch keine Interessenabwägung zwischen den persönlichen Interessen der Beamtin oder des Beamten an einer Fortsetzung des Dienstes sowie den Interessen des Dienstherrn statt, weil ausschließlich öffentliche Interessen im Vordergrund stehen. Ein dienstliches Interesse am Hinausschieben des Ruhestands des Dienstherrn setzt regelmäßig einen Personalbedarf der Verwaltung sowie die persönliche Geeignetheit der Beamtin oder des Beamten zur Fortsetzung des Beamtenverhältnisses voraus. Das Hinausschieben der Altersgrenze muss aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung sinnvoll oder notwendig erscheinen. Die Prüfung von dienstlichen Interessen umfasst auch die Prüfung der Finanzierbarkeit des zu zahlenden Zuschlags nach § 57a BremBesG aus dem jeweiligen dezentralen Personalbudget. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen und damit ein dienstliches Interesse zu bejahen ist, ist ein Ermessensrahmen für ein Hinausschieben des Ruhestands eröffnet. Liegen diese Voraussetzungen nicht kumulativ vor, besteht auch kein Anspruch auf Ausübung fehlerfreien Ermessens. Daraus folgt weiter, dass auch bei der Feststellung eines dienstlichen Interesses hieraus kein Rechtsanspruch für die Beamtin oder den Beamten erwächst, sondern lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über den Antrag.

Durch Satz 4 wird das rechtlich Gewollte klargestellt. Die Altersteilzeit und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand verfolgen unterschiedliche Zweckbestimmungen. Während Altersteilzeit dazu dienen soll, einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern, bietet das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand den Bediensteten, die sich dazu noch in der Lage fühlen, die Möglichkeit, den Dienst auch noch nach der gesetzlichen Altersgrenze fortzusetzen. Durch Satz 4 wird nun die Kombination dieser Instrumente aufgrund unterschiedlicher Zielrichtungen ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen.
Altersteilzeit dient sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell dem Ziel, dass Beamtinnen und Beamte vor Erreichen der Altersgrenze teilweise von der Dienstleistungspflicht befreit werden, obwohl sie das Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben. Die unterschiedliche Gestaltung der Altersteilzeit als Teilzeit- oder Blockmodell ist für die Unvereinbarkeit des Sinns und Zwecks von Altersteilzeit mit dem Sinn und Zweck des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts unerheblich. Es handelt sich lediglich um unterschiedliche technische Berechnungsweisen der in der Altersteilzeit zu erbringenden

Arbeitszeit.
Auch die Gesetzeshistorie unterstreicht, dass die Gewährung von Altersteilzeit ein Instrument der Personalsteuerung ist und nicht dazu dient, der Beamtin oder dem Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Die durch § 71b BremBG mit Wirkung vom 1. April 1999 eingeführte Altersteilzeit (Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes der Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. März 1999 – Brem.GBl. S. 33) wurde hinsichtlich ihrer Voraussetzungen für die Bewilligung durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 465), insbesondere aber durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) zu Lasten der Beamtinnen und Beamten wesentlich geändert. Bereits durch Neufassung des § 71b BremBG durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 wurde die personalwirtschaftliche Funktion der Altersteilzeit stärker in den Mittelpunkt gerückt. Mit der erneuten Änderung des § 71b BremBG durch das 11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) sollte die Altersteilzeitgewährung nach der Gesetzesbegründung sodann in einen völlig neuen rechtlichen und personalwirtschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Ausschlaggebend sollten nunmehr ausschließlich personalwirtschaftliche Aspekte sein. Durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2008 (Brem.GBl. 2008, S. 73) wurde schließlich für alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit unabhängig von etwaigen Personalüberhangbereichen realisiert, was der Gesetzgeber aufgrund der Altersstruktur der bremischen Verwaltung aus personalwirtschaftlichen Gründen für angezeigt hielt. Es wurde weiterhin kein individueller Anspruch begründet. Der Hinweis, dass bei der Ermessensausübung zu beachten sei, dass die Bewilligung von Altersteilzeit allein öffentlichen Interessen diene, ist auch in die Begründung zu § 63 BremBG des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes übernommen worden.
Die mit der Gewährung von Altersteilzeit verfolgten Ziele der Personalkosteneinsparung und der Nutzung freiwerdender Stellen für Neueinstellungen verlieren ihre Wirkung bzw. werden konterkariert, wenn für denselben Zeitraum, in dem Altersteilzeitbeschäftigung gewährt wird, auf Antrag der Beamtinnen und Beamten der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell gewährt wird oder nicht.
Das gleichzeitige Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und die Gewährung von Altersteilzeit würde es Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern darüber hinaus ermöglichen, die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorteile der Altersteilzeit, mit denen der Dienstherr einen Anreiz auf Altersteilzeit schafft, um sich die daraus folgenden personalpolitischen Handlungsspielräume nutzbar zu machen, über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Anspruch zu nehmen, da das Eintrittsalter für die Gewährung von Altersteilzeit nicht zugleich mit der Anhebung der Regelaltersgrenze angehoben worden ist. Gemäß der amtlichen Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.04.2008 (Brem.GBl. S. 73) hat der bremische Gesetzgeber für Polizeivollzugsbeamte und Feuerwehrbeamte die Gewährung von Altersteilzeit bereits insgesamt ausgeschlossen, wenn der Ruhestand hinausgeschoben wird (§ 108 Abs. 3 und § 113 Abs. 2 BremBG). Dies soll ausschließen, dass die im Teilzeitmodell der Altersteilzeit ergebenden finanziellen Vorteile mit den finanziellen Vorteilen durch das Hinausschieben des Ruhestands kumulieren.

Zu Nummer 8 (§ 43 Absatz 2):

Mit der neu eingefügten Vorschrift des § 43 Absatz 2 wird von der in der Bestimmung des § 29 Absatz 5 Satz 1 BeamtStG eingeräumten Möglichkeit, eine Regelung zu der Verpflichtung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten zu treffen, sich im Hinblick auf ihre Dienstunfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, Gebrauch gemacht. Die Regelung des § 43 Absatz 2 Satz 1, erster Satzteil, die bestimmt, dass die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BeamtStG alle zwei Jahre überprüft werden kann, berücksichtigt die Tatsache, dass der Dienstherr, um die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten wiederverwenden zu können,

Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten erhalten muss. Die Vorschrift vollzieht die mit den Verfahrenshinweisen zur Dienstunfähigkeit den Dienststellen auferlegte Verpflichtung zur turnusmäßigen Untersuchung im Zwei-Jahres-Rhythmus von Ruhestandbeamtinnen und -beamten nach deren Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit nach und bildet die Rechtsgrundlage der hierfür notwendigen ärztlichen Untersuchung.

Zu Nummer 9 (§ 56):

Mit der Neufassung des § 56 wird der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 17. November 2017 (2 C 25/17) Rechnung getragen, nach der die Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraussetzt. Das BVerwG rückt damit von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, die den Dienstherrn befugte, mit einer Verwaltungsvorschrift zu den Einzelheiten für das Tragen von Dienstkleidung auch nähere Bestimmungen zum äußeren Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten, einschließlich der Haar- und Barttracht sowie Tätowierungen, zu regeln.

Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass anders als die Vorgabe, eine bestimmte Dienstbekleidung zu tragen oder während der Dienstzeit Schmuckstücke abzulegen, das Verbot bestimmter Tätowierungen zwangsläufig auch in die private Lebensführung und damit in subjektive Rechte der Beamtinnen und Beamten eingreife, da Tätowierungen, wie auch eine bestimmte Bart- und Haartracht, nicht während des Dienstes vorübergehend abgelegt werden können. Vor diesem Hintergrund bedarf die Regelung von Einzelheiten zum äußeren Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten bezüglich nicht oder nicht unmittelbar ablegbarer Merkmale gemäß den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts einer hinreichend bestimmten Ermächtigung durch den Gesetzgeber.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits festgestellt, dass mit der Dienstkleidung und insbesondere der von Polizeivollzugsbeamten zu tragenden Uniform, neben einer Kennzeichnung der Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen, die Neutralität ihrer Träger zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Uniform soll sichtbares Zeichen dafür sein, dass die Individualität der Polizeivollzugsbeamten im Dienst hinter die Anforderungen des Amtes zurücktritt. Polizeiliche Maßnahmen sollen losgelöst von der Person der handelnden Beamten als Maßnahmen des Staates wahrgenommen werden. Die Zulässigkeit der Untersagung bestimmter äußerer Erscheinungsformen beim Tragen der Dienstkleidung setzt daher in materieller Hinsicht voraus, dass diese geeignet sind, die Neutralitätsfunktion der Uniform zu beeinträchtigen (BVerwG, Urteil vom 2. März 2006 - 2 C 3.05 - BVerwGE 125, 85 Rn. 25). Die Entscheidung über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dies bei Tätowierungen der Fall ist, wird maßgeblich von den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen bestimmt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25/17 –, BVerwGE 160, 370-396). Anhaltspunkte dafür, dass gewandelte gesellschaftliche Vorstellungen zwischenzeitlich auch hinsichtlich Tätowierungen vorliegen könnten, liegen nach Auffassung des BVerwG u.a. mit Bezugnahme auf eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach (Allensbacher Kurzbericht vom 8. Juli 2014) zwar durchaus vor, da die Verbreitung von Tätowierungen offenbar den Bereich von Subkulturen verlassen und „die Mitte der Gesellschaft erreicht“ habe. Jedoch ist nach Auffassung des BVerwG nicht ausgeschlossen, dass für die Tätowierung besonders exponierter und auch beim Tragen einer Uniform sichtbarer Bereiche, wie Kopf, Hals, Hände und vielleicht auch Unterarme weiterhin von einer ausreichenden Gefährdungslage ausgegangen werden könne, die Leitentscheidung hierzu müsse durch das Parlament und aufgrund aktueller Erkenntnisgrundlagen erfolgen.

Nach der in dem o.g. Urteil des BVerwG genannten Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach hat sich der Anteil der Tätowierten in Deutschland in den letzten zehn Jahren um über 40 Prozent erhöht, dies betrifft insbesondere jüngere Menschen, knapp ein Viertel der 16 bis 29jährigen habe inzwischen eine Tätowierung, 46 Prozent aus dieser Altersgruppe findet Gefallen an Tätowierungen. Insgesamt finden 21 Prozent der Bevölkerung Gefallen an

Tätowierungen. Bei älteren Menschen nimmt der Anteil der Menschen, die Gefallen an Tätowierungen finden, deutlich ab. Schon bei den 30- bis 44-jährigen finden 30 Prozent dieser Altersgruppe überhaupt Gefallen daran, bei der Altersgruppe der 45- bis 59-jährigen sind es 18 Prozent und bei der Altersgruppe der 60-jährigen und Älteren sind es nur noch 4 Prozent. Piercings sind weit weniger verbreitet: nur 7 Prozent der Bevölkerung trägt ein Piercing und nur 12 Prozent findet Gefallen daran. Auch hier gibt es Unterschiede nach Altersgruppen: Während noch 27 Prozent der 16- bis 29-jährigen Gefallen an Piercings findet, fallen die Anteile in den übrigen Altersgruppen deutlich geringer aus (19 Prozent bei den 30- bis 44-jährigen, 9 Prozent bei den 45- bis 59-jährigen und 2 Prozent bei den 60-jährigen und älteren Menschen.
Die Studie gibt keinen Hinweis darauf, an welcher Körperstelle sich die Tätowierungen oder Piercings befinden, und ob Tätowierungen und Piercings auch dann Akzeptanz in der Bevölkerung finden, wenn sie sich im sichtbaren Bereich, insbesondere im Gesicht, am Hals, an den Unterarmen oder den Händen befinden. Auch zu anderen Körpermodifikationen, die nicht zur Dienstausübung unmittelbar ablegbar sind (Brandings, Implantaten, Ohrtunnel etc.), oder zur Akzeptanz von Tätowierungen und Piercings bei Hoheitsträger/-innen gibt die Studie keine Auskunft.

Das BVerwG hat in einer weiteren Entscheidung (BVerwG vom 14.05.2020 – 2 C 13.19) die Tragfähigkeit gesetzlicher Regelungen im Falle der Regelung des Artikels 75 des Bayrischen Beamtengesetzes zum Verbot sichtbarer Tätowierungen, d.h. konkret an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen, in Bezug auf Polizeivollzugsbedienstete mit Hinweis auf die Auslegung unter Heranziehung der Gesetzesbegründung bestätigt.

Äußerlich erkennbare Tätowierungen und vergleichbare auf Dauer angelegte Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich sind mit der Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion von uniformierten Polizeivollzugsbeamten unvereinbar. Die o.g. Entscheidungen des BVerwG nehmen zwar ausdrücklich nur Bezug auf Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte. Jedoch schränkt es mögliche Verbote nicht auf diesen Personenkreis ein. Insbesondere bei anderen Uniformträgerinnen und Uniformträgern wird die Möglichkeit eines wirksamen Verbotes von Tätowierungen und anderen Formen der Körpermodifikation, die nicht unmittelbar zur Dienstausübung ablegbar sind, anzunehmen sein. Dies gilt ohne weiteres für die Beamtinnen und Beamten im Justizvollzug und bei den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdiensten bei den Gerichten sowie den Beamtinnen und Beamten der kommunalen Ordnungsdienste.

Auch in anderen Verwaltungsbereichen liegen die Voraussetzungen für ein Verbot von erkennbaren Tätowierungen und vergleichbarer auf Dauer angelegter Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich durchaus, wenn auch in abgemilderter Form, vor. Den Beamtinnen und Beamten dieser Bereiche mag nicht durch Verwaltungsvorschrift vorgegeben sein, eine bestimmte Uniform zu tragen, jedoch muss ihr äußerliches Erscheinungsbild der allen Beamtinnen und Beamten obliegenden Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion gerecht werden und dem ordnungsgemäßen Dienstbetrieb nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen Beamtinnen und Beamte im direkten Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern stehen, wie z.B. die Beamtinnen und Beamten der Leistungs- und Ordnungsverwaltung. Die Entscheidung, ob eine solche Körpermodifikation einem Verbot unterliegt oder nicht, hängt dabei nicht von dem jeweiligen konkret-funktionellen Amt ab, also ob aktuell Bürgerkontakt im konkreten Einzelfall besteht oder nicht, sondern von den grundsätzlich bestehenden Verwendungsmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten innerhalb der jeweiligen Laufbahn. Die Umsetzung auf einen Dienstposten ohne unmittelbaren Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern als weniger einschneidende Maßnahme kann nur bei bereits längere Zeit bestehenden Beamtenverhältnissen in Betracht kommen, ist jedoch auf Ausnahmefälle zu begrenzen, weil eine umfassende Verwendungsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten innerhalb der Laufbahn wesentliche Voraussetzung für eine im Interesse der Öffentlichkeit sicherzustellende Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ist. Haartracht, Tätowierungen an Händen, Armen oder Hals oder sonstige Körpermodifikationen (Piercings, Brandings, Implantate, Ohrtunnel etc.) an diesen

Körperstellen dürften anders als bei uniformierten Beamtinnen und Beamten eher eine untergeordnete Rolle spielen, jedoch im Bereich des Kopfes durchaus einem Verbot unterliegen können. Auch hier muss das durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte individuelle Interesse der Beamtinnen und Beamten an einer der o.g. Körpermodifikationen für den - bezogen auf den Gesamtkörper beim Tragen der (Dienst-) Kleidung kleinen - sichtbaren Bereich des Kopfes gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen und neutralen Erscheinungsbildes zurücktreten.

Mit der Änderung des § 56 BremBG stellt der Gesetzgeber klar, dass die obersten Dienstbehörden oder eine von ihnen bestimmte Stelle für die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs neben der Pflicht zum Tragen einer Uniform oder Dienstbekleidung auch ein Verbot von Tätowierungen, Haartracht oder sonstigen dauerhaften Körpermodifikationen, die nicht wie Kleidung oder Schmuck zur Dienstausübung jeweils abgelegt werden können, als unzulässig einstufen können, wenn das Amt dies erfordert.

Zu Nummer 10 (§ 59a):

Die Vorschrift nimmt den Rechtsgedanken der spezielleren Rückforderungstatbestände im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht hinsichtlich zu viel gezahlter Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge auf und überträgt ihn auf weitere Geldzahlungen des Dienstherrn an die Beamtin oder den Beamten. Da z. B. Geldleistungen der Pauschalen Beihilfe oder der Sachschadenerstattung, die aufgrund der Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes gezahlt werden, keine Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge darstellen, bedarf es einer entsprechenden eigenständigen Rückforderungsvorschrift im Fachrecht.

Zuständig für die Rückforderung ist die Behörde, die auch die Zahlung der Geldleistung veranlasst hat. Soweit die Beamtin oder der Beamte zur Rückzahlung verpflichtet ist, kann die Behörde aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückzahlungsverpflichtung absehen. Die Behörde muss ausdrücklich eine Ermessensentscheidung über das mögliche – auch teilweise - Absehen von der Rückforderung treffen. Gründe, von der Rückzahlungspflicht abzusehen, können etwa in den Auswirkungen auf die Lebensumstände der Betroffenen oder im Mitverschulden der Behörde liegen. Ein Rückforderungsbescheid darf nicht ergehen, ohne dass eine Billigkeitsentscheidung getroffen worden ist. Neben dem vollständigen oder teilweisen Absehen von der Rückzahlung kommt die Stundung der Rückzahlungsforderung oder die Einräumung von Ratenzahlungen in Betracht. Vor der Billigkeitsentscheidung steht lediglich die Höhe der Überzahlung fest, nicht aber, ob oder in welcher Höhe und mit welchen Modalitäten diese Überzahlung auch einen Rückforderungsanspruch begründet. Aus Gründen der Billigkeit ist regelmäßig von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. Hierbei wird regelmäßig ein Abzug von 30 % des überzahlten Betrages als angemessen erachtet. Bei Hinzutreten weiterer Umstände, etwa besonderer wirtschaftlicher Probleme der Beamtin oder des Beamten, kann auch eine darüberhinausgehende Ermäßigung des Rückforderungsbetrages in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15/10 –, Rn. 26 - 30 juris).

Zu Nummer 11 (§ 80):

Die Neufassung des § 80 BremBG setzt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausgestaltung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe) dahingehend um, dass die Ermächtigungsgrundlage konkretisiert wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG bestehende verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, der auch für den Landesgesetzgeber verbindlich ist, ebenfalls für das Beihilferecht. Der Landesgesetzgeber muss die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des Beihilfesystems durch Gesetz festlegen. Ansonsten könnte der Verordnungsgeber durch Rechtsverordnung Streichungen oder Kürzungen vornehmen und somit Beihilfeleistungen

eigenmächtig absenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. März 2019, 5 C 4/18, Rn.: 9). Zu den tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts gehören insbesondere die Bestimmung und Festlegung

- des Leistungssystems, das der Beamtin oder dem Beamten und seiner Familie Schutz im Fall von Krankheit und Pflegebedürftigkeit bietet,
- der Risiken, die abgedeckt werden,
- des Personenkreises, der Leistungen beanspruchen kann,
- der Grundsätze, nach denen Leistungen erbracht, bemessen oder ausgeschlossen werden sowie
- die Anordnung, welche zweckidentischen Leistungen und Berechtigungen Vorrang haben.

Zu Nummer 12 (§ 85 Absatz 9):

Mit der Änderung erstreckt sich die Dokumentationspflicht über die Einsichtnahme nun auch auf die behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Zu Nummer 13 (§ 89 Absatz 2 und 3):

Die Änderungen in Absatz 2 sind zum einen nach der Bündelung der Aufgabe der Abrechnung von Reise- und Umzugskostenvergütung bei der Performa Nord notwendig geworden und dienen zum anderen der Klarstellung der Befugnis der zuständigen obersten Dienstbehörde für die zentrale Datenverarbeitung zur Aufbereitung von Daten für die zentralen Personalverwaltungs- und Abrechnungssysteme einschließlich der Berichterstattung und Auskunftserteilung. Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 14 (§ 91 Absatz 2):

Aufgrund der steuerrechtlichen Relevanz für die Reisekostenabrechnungen gilt die steuerliche Aufbewahrungsfrist gem. § 147 Abgabenordnung. Hiernach sind die Unterlagen zu den Reisekostenabrechnungen 10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorganges abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Die derzeit geregelte Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummern 15 bis 17 (§§ 117 – 118a)

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt danach wie auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lektorinnen und Lektoren in der Qualifizierung, dass eine Verlängerung ihrer Zeitbeamtenverhältnisse um sechs Monate zulässig ist, wenn sie während der Corona-Krise, in der Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020, in einem Zeitbeamtenverhältnis gestanden haben. Es handelt sich nicht um eine automatische Verlängerung aller Zeitbeamtenverhältnisse, sondern um die Option, diese Verlängerung aufgrund der besonderen Umstände ausnahmsweise vorzusehen. Es reicht, wenn das Zeitbeamtenverhältnis auch nur teilweise in den genannten Bezugszeitraum fällt, um die Verlängerungsoption auszulösen. Die Regelung entspricht der Regelung des § 7 Absatz 3 des aufgrund der Corona-Krise angepassten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. Sie umfasst daher auch nur die der wissenschaftlichen Qualifizierung dienenden Zeitbeamtenverhältnisse; denn auch nur diese können durch die Beschränkungen während der Corona-Krise negativ beeinflusst sein, sodass auch nur insoweit ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 (§ 82):

Rein redaktionelle Änderung aufgrund der Neuregelung des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Bremisches Finanzzuweisungsgesetz) vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 147). Die Regelung über die Ausgabenerstattungen des Landes Bremen für die Bereiche des Polizeivollzugs und des Lehrerbereichs ergeben sich nunmehr aus § 8 des Finanzzuweisungsgesetzes.

Zu Nummer 2 – 3 (§§ 86, 87):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen durch die Nummern 6,13 und 14.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der Geltungsbereich des Bremischen Disziplinargesetzes wird auf die Gruppe der früheren Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 3):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 4):

Eine seit Vollendung des Dienstvergehens nicht umgesetzte Disziplinarmaßnahme darf nach einer bestimmten Frist wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgeführt werden. Die Laufzeit dieser Frist wird aufgrund bestimmter Sachverhalte unterbrochen. Nicht geregelt ist dies bislang für den Fall einer Ausdehnung des Disziplinarverfahrens. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 3):

Die Regelungen zum Verwertungsverbot und zur Entfernung von Disziplinarvorgängen aus der Personalakte werden im Falle einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, klargestellt. Grundsätzlich gilt das Gebot der Entfernung aller die Disziplinarmaßnahme betreffenden Eintragungen aus der Personalakte. Dieser Grundsatz ist jedoch im Falle der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung einzuschränken. Dies beruht auch auf dem nach dem Ablauf von sieben Jahren weiterhin bestehenden Dokumentationsinteresse. Andernfalls wäre eine spätere besoldungs- und beamtenversorgungsrechtliche Behandlung der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten sehr erschwert oder gar unmöglich. Daher ist ein Verbleiben des Rubrums und des Tenors in der Personalakte sachlich gerechtfertigt. Weitere Bestandteile des Urteils neben dem Rubrum und dem Tenor sind zu dem genannten Zweck nicht erforderlich und deshalb aus der Personalakte zu entfernen. Das betrifft vor allem den Tatbestand und die Entscheidungsgründe. Der Verbleib des Rubrums und der Entscheidungsformel ändert nichts an dem sonstigen grundsätzlichen Verwertungsverbot.

Zu Nummer 6 (§ 29a – neu):

Durch die Regelung wird der mit der Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen neu aufgenommene Artikel 56a umgesetzt. Artikel 56a sieht vor, dass die anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichtet werden müssen, bei denen von nationalen Behörden oder Gerichten die berufliche Tätigkeit

ganz oder teilweise – auch vorübergehend - untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. Dadurch soll ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz gewährleistet werden. Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG ist für alle reglementierten Berufe in nationales Recht und damit auch für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten in Landesrecht umzusetzen. Der typische Fall für ein Berufsverbot bei einer Beamtin oder einem Beamten ist die Disziplinarmaßnahme „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis stellt ein Berufsverbot für die Ausübung des Beamtenberufs dar. § 16 Abs. 1 des BremBG i.V.m. § 45 der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung enthält eine entsprechende Regelung zum Vorwarnmechanismus, die für das Laufbahnrecht anwendbar ist. Die Weitergabe von Informationen nach der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über IMI, ein elektronisches System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können.

Zu Nummer 7 (§ 31):

Klarstellende Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 38):

Klarstellende Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 40 Abs. 1):

§ 40 Abs. 1 BremDG regelt den Verfall und die Nachzahlung der einbehaltenen Beträge nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens. Zwar werden die Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Widerruf bereits jetzt schon einbezogen. Gleichwohl bedarf es einer klarstellenden Regelung.

Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2):

§ 46 Abs. 2 stellt die Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Bezug auf die Beamtenbeisitzer klar. Eine Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 49 BremDG durch Nummer 11 erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 49):

§ 49 BremDG ergänzt die Regelungen der §§ 47 und 48 BremDG und dient der Konkretisierung und Gewährleistung der gesetzlichen Richterin oder des gesetzlichen Richters, indem er vorgibt, aus welchen Gründen die an sich vorgegebene Richterbank durch Herausnahme einer Richterin oder eines Richters verändert werden kann und auch muss, weil nachträgliche Gründe eingetreten sind, die einer Fortführung des Amts dauerhaft entgegenstehen.

Bislang ist die Fallkonstellation, dass eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer bereits bei ihrer oder seiner Wahl, also von Anfang an, nicht die grundlegenden Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 BremDG erfüllte, nicht als Tatbestand in § 49 Abs. 1 BremDG ausdrücklich geregelt.

Wenn zum Zeitpunkt der Wahl die oder der Betreffende entweder nicht Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit war oder den dienstlichen Wohnsitz nicht im Bezirk des Verwaltungsgerichts Bremen hatte, so ist die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer von seinem Amt zu entbinden.

Die bestehende Regelung wird um den fehlenden Sachverhalt entsprechend erweitert und redaktionell angepasst.

Zudem wird in § 49 Abs. 3 BremDG das Verfahren zur Entbindung der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers klargestellt.

Zu Nummer 12 (§ 63 Abs. 2):

Für die Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung gelten nach § 63 Abs. 2 BremDG die §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung lässt seit dem 1. Januar 2002 die Berufung nicht nur, wie bis dahin geregelt, von dem Oberverwaltungsgericht, sondern auch von dem Verwaltungsgericht zu. Das Zulassungsrecht des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist daher an das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 76):

Mit der Änderung des § 76 entfällt die bisherige Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren. Dies ist im Hinblick auf die vollzogene Eingliederung der disziplinarrechtlichen Verfahren in das allgemeine Verwaltungsprozessrecht und der Ausgestaltung der Verfahren als Parteiprozess folgerichtig. Die Änderung verweist auf die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im Übrigen entsprechend den Regelungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) ausgestaltet, berücksichtigt aber die Besonderheiten des gerichtlichen Disziplinarverfahrens.

Zu Nummer 14 (§ 77):

Folgeänderung zu § 76 BremDG (siehe Nummer 13).

Als Grundlage für die Bemessung der Gebühren in gerichtlichen Disziplinarverfahren findet über eine dynamische Verweisung das Gebührenverzeichnis des Bundesdisziplinargesetzes Anwendung. Diese Verweisung ist zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Bundes- und Landesbeamtinnen und -beamten im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen angezeigt und dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 15 (§ 79):

Redaktionelle Änderungen und Anpassung der Höhe der Unterhaltsleistungen für die hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner an die beamtenversorgungsrechtliche Witwen- oder Witwengeldleistung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (55 % des Ruhegehalts der oder des Verstorbenen).

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 2, 5 und 6.

Zu Nummer 2 (§ 25):

§ 25 regelt seit dem 1. Januar 2014 die Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) nach Zeiten einer dienstlichen Erfahrung.

Aufgrund der hierzu bislang ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VG Bremen, Urteil vom 28. August 2018 – 6 K 544/17 –, juris; Urteil vom 8. August 2017 -,6 K 1377/17 -, juris; Urteil vom 23. Februar 2016 – 6 K 503/15 –, juris) ist die Vorschrift zu überarbeiten. Nach bisherigem Recht wurden alle Zeiten im Beamtenverhältnis als Erfahrungszeiten anerkannt. Beamten- und richterrechtliche Zeiten waren zwingend anzuerkennen, unabhängig davon, in welcher Laufbahn, Besoldungsgruppe oder welchem Statusverhältnis (Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Probe, Richterverhältnis auf Lebenszeit oder Probe) die Zeiten abgeleistet wurden. Diesem Ansatz lag u. a. der Grundsatz des „lebenslangen Lernens“ zu Grunde, der im Statusrecht verankert ist (u. a. Durchlässigkeit im Laufbahnrecht). Für Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis waren Erfahrungszeiten nur dann zwingend anzuerkennen, soweit es sich um Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit handelte. Das Merkmal der Gleichwertigkeit wurde im Rundschreiben 16/2013 der Senatorin für Finanzen dahingehend definiert, dass die jeweilige

tarifrechtliche Entgeltgruppe der Besoldungsgruppe des wahrzunehmenden Besoldungsamtes entsprechen musste. Das Verwaltungsgericht Bremen sah hierin eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und stellte einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG fest. Es ging davon aus, dass die grundsätzlich verschiedenen Statusgruppen (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst) in der Frage der Berücksichtigung von Vordienstzeiten gleich zu behandeln seien (vgl. VG Bremen, Urteil vom 23. Februar 2016 – 6 K 503/15 –, Rn. 23, juris). Diese Ansicht wird nicht geteilt. Eine entsprechende unterschiedliche Behandlung von Vordienstzeiten der Statusgruppen kennt zudem auch das Beamtenversorgungsrecht, wonach Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nur als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie zur Ernennung geführt haben. Dagegen sind alle Zeiten im Beamtenverhältnis richtigerweise ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Die höchstrichterliche Klärung dieser grundsätzlichen Rechtsfrage konnte der bremische Dienstherr leider nicht herbeiführen.

Daher gilt mit der Neuregelung Folgendes:

- Beamtenrechtliche Zeiten und Zeiten im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes vor der Einstellung in den bremischen öffentlichen Dienst sind nur noch zwingend als Erfahrungszeiten anzuerkennen, soweit sie gleichwertig sind. Dabei legt das Gesetz fest, dass eine Gleichwertigkeit voraussetzt, dass die Zeiten im Beamtenverhältnis oder im Tarifbereich mindestens der Wertigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der jeweiligen Besoldungsgruppe im Zeitpunkt der Ernennung in den bremischen öffentlichen Dienst entsprechen.
- Die übrigen hauptberuflichen Beamten- und tarifrechtlichen Zeiten können im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch weiterhin als Erfahrungszeiten anerkannt werden, wenn sie in fachlicher Hinsicht förderlich waren, ohne dass es hier auf eine Gleichwertigkeit ankäme. Hierdurch wird dem Grundsatz des „lebenslangen Lernens“ gefolgt.
- Auch in Fällen eines Laufbahnwechsels innerhalb Bremens (z. B. vom Richteramt in ein Beamtenverhältnis) wird die Erfahrungszeit neu festgesetzt.

Nach alledem war die Rechtsgrundlage zur Festsetzung der Erfahrungszeiten zur Bestimmung des Grundgehalts in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern neu zu fassen.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 33):

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 57a):

Die Vorschrift regelt die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen, wenn der Eintritt in den Ruhestand der Beamtin oder des Beamten über die gesetzliche Altersgrenze hinausgeschoben wird. Der monatlich mit den Bezügen zu zahlende Zuschlag beträgt 8 % des jeweils zustehenden Grundgehaltbetrages. Bei der Berechnung des Zuschlags finden Amts- und Stellenzulagen keine Berücksichtigung. Soweit die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum des Hinausschiebens eine Teilzeitbeschäftigung wählt, wird der Zuschlagsbetrag auch nur anteilig gezahlt.

Zu Nummer 6 (§ 81-neu):

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass bestandskräftige Festsetzungsbescheide zur Bestimmung des Grundgehalts durch Erfahrungszeiten von der Neuregelung der §§ 25, 33 BremBesG nicht berührt werden. Dies ist angezeigt, da die Festlegung der Erfahrungsstufe

nach den Regelungen des Bremischen Besoldungsgesetzes eine dauerhafte und verlässliche Grundlage für die Höhe der Besoldung ab dem Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge bilden soll.

Zu Nummer 7 (Anlage I – Besoldungsordnungen A und B):

Die Amtsbezeichnungen „Ä r z t i n, A r z t“, „Oberärztin, Oberarzt“ sowie „Chefärztin, Chefarzt“ werden nicht mehr verliehen, so dass sie aus den Besoldungsordnungen A und B zu streichen sind. Zudem sind die Laufbahnämter im pädagogischen Verwaltungsdienst aus gesetzessystematischen Gründen auch in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 konkret auszubringen. Bislang erfolgte hier ein Rückgriff auf die jeweilige Grundamtsbezeichnung in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Das Amt der Leitenden Medizinaldirektorin oder des Leitenden Medizinaldirektors ist in B 2 und B 3 auszubringen.

Schließlich wird das Amt der Ersten Oberamtsanwältin bzw. des Ersten Oberamtsanwalts mit der Funktion der Leitung der Abteilung für Amtsanwaltssachen der Staatsanwaltschaft in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht. Angesichts der hohen Zahl der von den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten geführten Ermittlungsverfahren des Deliktbereichs der kleinen und mittleren Kriminalität – sie machen allein ca. 50% der gesamten Js-Verfahren der Staatsanwaltschaft Bremen aus – und der damit verbundenen großen Bedeutung soll für diesen Bereich eine eigene Abteilung eingerichtet werden, die in der Struktur den anderen Abteilungen der Staatsanwaltschaft gleichgestellt ist.

Die Leitung dieser Abteilung soll einer Amtsanwältin oder einem Amtsanwalt übertragen werden, die oder der neben ihrem oder seinem Fachdezernat alle Aufsichts- und Leitungsaufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung wahrnimmt. Auf Grund der herausgehobenen Verantwortung ist diese Funktion der Besoldungsgruppe A 14 zuzuordnen und damit um eine Stufe oberhalb der Besoldung der Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte einzustufen.

Die Neubewertung des Dienstpostens der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven anhand der Besoldungsgruppe B 3 erfolgt im Hinblick auf die erheblich gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Leitung der Ortspolizeibehörde mit einem Personalkörper von ca. 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu Nummer 8 (Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter):

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 3e des Bremischen Richtergesetzes - BremRiG):

Mit der Anfügung von Abs. 4 in § 3e BremRiG wird klargestellt, dass eine Kombination von Altersteilzeit und Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht möglich ist.

Altersteilzeit dient dazu, einen vorzeitigen Ausstieg oder Teilausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern. Demgegenüber bietet das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Richterinnen und Richter die Möglichkeit, den Dienst auch nach Überschreitung der gesetzlichen Altersgrenze fortzusetzen, soweit sie sich dazu noch in der Lage fühlen. Sinn und Zweck der beiden personalrechtlichen Instrumente sind also direkt gegenläufig.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 35 des Bremischen Beamtengesetzes) verwiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

Anlage 1

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofsplatz 22-28 | 28195 Bremen

Matthias Schneider
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- Via mail-

Stellungnahme des DGB zum zum Entwurf des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

23. April 2020

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Sehr geehrter Herr Schneider,

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich umfänglich mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf befasst. Gestatten Sie uns, bevor wir zu den Regelungen im Einzelnen kommen, folgende Anmerkungen:

Erneut ist beim Entwurf des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften keine frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung der Spitzenorganisationen erfolgt. Dies haben Bürgermeister Bovenschulte und Senator Strehl uns im Rahmen des Spitzengesprächs am 26.11.2019 zugesichert. Die Beteiligung muss bereits im Vorfeld der Meinungsbildung zu politischen Zielsetzungen beginnen. Sie darf sich auch nicht auf das förmliche Beteiligungsverfahren beschränken und in einer Stellungnahme und Anhörung erschöpfen. Weiterhin hatten wir darum gebeten, geplante beamtenrechtliche Änderungen umfangreich, auch in Synopsen, darzustellen und zu erläutern.

Der DGB erwartet und fordert mindestens eine mehrfache gewerkschaftliche Beteiligung bei der Entwicklung beamtenrechtlicher Regelungen die bei Verordnungen und Gesetzen bereits auf Grundlage von Referentenentwürfen einsetzen muss.

Darüber hinaus erkennen wir grundsätzlich an, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf an das tabellenwirksame Gesamtvolumen des Tarifergebnisses TV-L vom 2. März 2019 auf die Besoldung und Beamtenversorgung übertragen wird. In einigen Punkten ist dennoch eine Nachbesserung erforderlich.

Zu Artikel 1 - Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 5 Absatz 1

Der DGB begrüßt die Klarstellung und ist auch mit der abschließenden Bewährungsfeststellung in Form einer dienstlichen Beurteilung am Ende der Probezeit einverstanden. Doch die geplante inhaltliche Übernahme des § 6 Abs. 3 der Bremischen Laufbahnverordnung in den § 5 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes muss jetzt zu einer Überprüfung und Anpassung

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

der Bremischen Laufbahnverordnung führen. Da künftig nur noch Zeiten ohne Dienstbezüge den Lauf der Probezeit hemmen, müssen beispielsweise Zeiten der unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang anerkannt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 15 Absatz 1

Der DGB lehnt die geplante Änderung ab. Durch die Formulierung des neues § 15 Abs. 1 wird die zwingende Anerkennung der bei anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigungen aufgehoben. Das geht weit über die in der Begründung dargelegte Intention, der Nichtanerkennung rechtswidrig erlangter Laufbahnbefähigungen, hinaus.

Damit steht die geplante Änderung einer Mobilität im Wege. Im Rahmen von Treu und Glauben müssen sich Beamtinnen und Beamten schon vor dem Dienstherrenwechsel auf die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen verlassen können.

Zu Artikel 1 Nr. 5 - § 20 Absatz 2

§ 20 Abs. 2 beinhaltet bisher generelle Beförderungsverbote. Die geplante Aufnahme weiterer Voraussetzungen für eine Beförderung ist weder notwendig noch dient sie der Klarstellung. Der DGB lehnt die Änderung ab.

Zu Artikel 1 Nr. 6 - § 27

Die geplante Änderung soll zunächst einmal die von der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgesehene staatliche Organisation des Landes Bremen ausgestalten. Ganz deutlich wird dies durch die im letzten Satz der Änderung vorgeschlagenen wirkungsgleichen Übertragung auf Tarifbeschäftigte. Doch genau diese Ausweitung lässt das Bremische Beamtengesetz nicht zu. Nach § 1 gilt dieses Gesetz ausschließlich für die Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und eben nicht für Tarifbeschäftigte. Wir schlagen vor, die beabsichtigte Änderung in einem gesonderten Gesetz zu regeln.

Zu Artikel 1 Nr. 7 - § 35 Absatz 4

Der DGB stimmt der beabsichtigten Änderung grundsätzlich zu, bittet bei einer vorzeitigen Beendigung jedoch darum in Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 gleich zu verfahren.

Darüber hinaus muss der bisherige § 108 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz ersatzlos gestrichen werden.

Durch die Festsetzung der besonderen Altersgrenze hat der Gesetzgeber generalisierend und pauschalierend festgestellt, dass die Dienstposten des Polizeivollzugsdienstes derart hohe Anforderungen beinhalten, dass die Beamten ab einem bestimmten Alter ohne Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit, den dienstlichen Anforderungen aus dem übertragenen abstrakten Funktionsamt nicht mehr genügen.

Dabei wurde die besondere Altersgrenze nicht als Recht des Individuums auf einen vorgezogenen Ruhestand angesehen, sondern ist und war schon immer Instrument zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit besonderer Verwaltungszweige.

Der § 108 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz wurde 2008 als Ausgleich für eine ausbleibende Anhebung der besonderen Altersgrenze eingeführt. Ziel war also eine Weiterbeschäftigung auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten um 5 Jahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Ziel des § 108 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz wurde im Dezember 2011 durch die Anhebung der Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte in Bremen auf die Vollendung des 62. Lebensjahres eingeholt. Statt die Anhebung mit dem Ziel des § 108 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetzes zu verknüpfen, wurden die Anhebung auf 62 Lebensjahre und der § 108 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz addiert. Die Kombination der beiden Änderungen führt nun dazu, dass Polizeivollzugsbeamte auf Antrag bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres arbeiten können.

Aus gesundheitlichen Gründen ist dies absolut inakzeptabel. Selbst unter Ausnutzung der ‚Altersgerechten Personalentwicklung' sollte gerade im Polizeivollzugsdienst eine überproportionale Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze verhindert werden. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind beispielsweise durch Schicht- und Wechselschichtdienst jahrelang besonderen körperlichen und geistigen gesundheitsgefährdenden Belastungen ausgesetzt. Auch die Corona-Krise hat die besondere Gefährdung gerade älterer Polizeivollzugsbeamter nach Vollendung des 60. Lebensjahres noch einmal deutlich gemacht.

Zu Artikel 1 Nr. 8 - § 43

Zustimmung (entspricht dem Rundschreiben zur Dienstunfähigkeit (§§ 44 bis 49 Bundesbeamtengesetz)

Zu Artikel 1 Nr. 9 - § 56

Nach der Begründung sollen durch die Neufassung des § 56 das zulässige Ausmaß von Haar- und Barttracht sowie von Tätowierungen geregelt werden. Tatsächlich geht die geplante Formulierung des § 56 Abs. 3 aber weit darüber hinaus und lässt massive Eingriffe in die Grundrechte der Beamten zu. Tätowierungen, Körperschmuck und Piercings, auch das Tragen eines Kopftuches gehören längst zum gesellschaftlichen Erscheinungsbild. Ein Verbot kann nur gerechtfertigt sein, wenn ansonsten die staatliche Neutralität konkret gefährdet wäre, oder eine Störung des gesellschaftlichen „Gesamtfriedens" zu befürchten wäre. Vor

diesem Hintergrund sprengt das vorgesehene Tatbestandmerkmal „soweit dies bei der Ausübung des Dienstes üblich ist" den verfassungsrechtlichen Rahmen und muss gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 59a - Zustimmung

Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 80

Die in § 80 Abs. 2 vorgesehene Einkommensgrenze von 12.000 Euro ist nicht ausreichend. Wir fordern eine Anhebung auf das Niveau der anderen norddeutschen Länder, also auf 18.000 Euro.

Der Bemessungssatz für Versorgungsberechtigte, die das Restrisiko ganz normal in der privaten Krankenversicherung abgesichert haben, bleibt deutlich hinter dem des Bundes und der norddeutschen Länder zurück. Darüber hinaus benachteiligt der in Abs. 4 vorgesehene Erhöhungsbetrag des Bemessungssatzes für Versorgungsberechtigte um 10 von Hundert die Versicherten in einer privaten Krankenversicherung. Die in Absatz 7 vorgesehene pauschale Beihilfe zu der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) führt im Ruhestand durch die reduzierten Versorgungsbezüge automatisch auch zu einer Beitragsreduzierung von mindestens 28,25 Prozent, während die PKV keine altersbezogene Beitragsreduzierung vorsieht. Wir fordern daher eine Erhöhung des Bemessungssatzes für Versorgungsberechtigte um 20 von Hundert.

Wir fordern, die in Abs. 6 vorgesehenen Eigenbehalte zu streichen. Der überwiegende Teil der Länder und der Bund verzichten bereits auf eine Kostendämpfungspauschale. Da der Eigenbehalt bei freiwillig in der GKV versicherten Beamtinnen und Beamten nicht zu zahlen ist, werden die in der PKV Versicherten grundlos benachteiligt. Darüber hinaus haben selbst Länder und der Bund, welche auf die pauschale Beihilfe verzichten, inzwischen die Kostendämpfungspauschale wieder abgeschafft.

Der DGB weist erneut darauf hin, dass die in Abs. 7 vorgesehene Regelung, die bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs höchstens die Zahlung der Pauschale in der vor der Änderung gewährten Höhe zulässt, zu einer Verletzung der Fürsorgepflicht und damit zur Rechtswidrigkeit führen kann. Wir fordern daher, diesen Passus zu streichen.

Weiterhin hat sich durch die Übernahme des Textes aus den jetzigen § 80 ein falscher Bezug in Absatz 7 Satz 10 ergeben. Künftig soll nicht in Fällen des Absatzes 3 Satz 4 die Pauschale in Höhe des im Zeitraum der Pflegezeit bestehenden hälftigen Krankenversicherungsbeitrages jeweils zum Ersten eines Monats gezahlt werden, sondern in Fällen des Absatzes 1 Satz 3.

Zu Artikel 1 Nr. 12 - § 85 Absatz 9 - Zustimmung

Zu Artikel 1 Nr. 13 - § 89

Aus Datenschutzgründen erschließt sich nicht, warum personenbezogene Daten erst bei der obersten Dienstbehörde anonymisiert werden und nicht bereits bei der abgebenden Stelle. Wir fordern um eine entsprechende Änderung des Entwurfs.

Zu Artikel 1 Nr. 14 - § 91 Absatz 2

Zustimmung

Zu Artikel 3

Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes

Zu Artikel 3 Nr. 2 - § 1 - Zustimmung

Zu Artikel 3 Nr. 3 - § 10 Absatz 3 - Zustimmung

Zu Artikel 3 Nr. 4 - § 15 Absatz 4

Der DGB lehnt die beabsichtigte Änderung ab. Wenn jede Ausdehnung des Disziplinarverfahrens den Zeitablauf unterbrechen soll, wird die Verjährungsfrist für Disziplinarmaßnahmen faktisch schon aus Ermittlungsgründen aufgehoben.

Zu Artikel 3 Nr. 5 - § 16 Absatz 3 - Zustimmung

Zu Artikel 3 Nr. 6 - § 29a

Wir fordern eine Klarstellung, dass die hiesigen zuständigen Behörden derartige Auskünfte nur im Einzelfall und nur auf ausdrückliche Anforderung des Mitgliedstaates in diesem Einzelfall erteilen. Ansonsten könnten die Mitgliedstaaten derartige Daten über hiesige Staatsbürger in einer Datei abspeichern und ggf. auch zu sonstigen Fragestellungen dort nutzen und auch hier könnte eine derartige Datei entstehen.

Zu Artikel 3 Nr. 7 - § 31

Die Erweiterung auf § 34 macht keinen Sinn, da es keine weitergehenden Befugnisse als die des § 34 gibt. Der beabsichtigten Änderung wird daher nicht zugestimmt.

Zu Artikel 3 Nr. 8 - § 38 Absatz 2

Der angedachten „klarstellenden" Regelung wird nicht zugestimmt, weil sie gegen höherrangiges Bundesrecht verstößt. § 38 Abs. 2 BremDG soll künftig regeln, dass in Fällen, in denen Beamte auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens entlassen werden sollen, gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung die Anordnung des Einbehaltens von Bezügen erfolgen kann. Das widerspricht dem § 23 Abs. 4 BeamtStG, der als Soll-Vorschrift jederzeit die Beendigung des Vorbereitungsdienstes ermöglicht und nicht erst das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens erfordert. Demzufolge greift hier die Dienstenthebung nicht.

Darüber hinaus wird das Einbehalten von 50 Prozent der Anwärterbezüge nicht nur gegen die Alimentationspflicht verstoßen, sondern es wird auch regelmäßig dazu führen, dass selbst das Existenzminimum nicht mehr erreicht wird.

Zu Artikel 3 Nr. 9 - § 40 Absatz 1 - Zustimmung

Zu Artikel 3 Nr. 10 - § 46 Absatz 2 - Zustimmung

Zu Artikel 3 Nr. 11 - § 49 - Zustimmung

Zu Artikel 3 Nr. 12 - § 63 Absatz 2 – Zustimmung

Zu Artikel 3 Nr. 13 - § 76

§ 76 in der geltenden Fassung ermöglicht es bereits dem Beamten in bestimmten Fällen die Kosten aufzuerlegen, nach Abs. 4 gelten die Regelungen der VwGO bereits entsprechend.

Die beabsichtigte Änderung lehnen wir jedoch ab, weil dadurch nur die Auferlegung von Kosten des gerichtlichen und behördlichen Disziplinarverfahrens auf die Beamten ausgeweitet werden soll.

So bleibt das Disziplinarverfahren letztlich ein eigenständiges Verfahren ohne unmittelbaren Bezug zur VwGO; Anwaltsgebühren werden nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) unter „sonstigen Verfahren" (Teil 6) abgerechnet und nicht im Teil 2 als „Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit". Damit führt die beabsichtigte Änderung zu einem Systembruch.

Zu Artikel 3 Nr. 14 - § 77

Die Einführung von Gerichtskosten im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann nur als rein fiskalische Erwägung des Dienstherrn gesehen werden und wird abgelehnt.

Darüber hinaus Gerichtskosten werden durch das Gerichtskostengesetz, also ein Bundesgesetz geregelt und es ist fraglich, ob das Land Bremen für die beabsichtigte Änderung überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz hat.

Zu Artikel 3 Nr. 15 - § 79

Wir schlagen vor, in Absatz 4 Satz 2 auf die Prozentangaben zu verzichten und dafür im Gesetz und in der Begründung den „dynamischen Bezug" zu § 24 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes herzustellen.

Zu Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Zu Artikel 4 Nr. 1 - Inhaltsübersicht

Wir fordern, die unter Nummer a) vorgesehene Änderung der Inhaltsübersicht zu streichen.

Zu Artikel 4 Nr. 2 - § 25

Mit der Änderung des § 25 soll ein Urteil des Verwaltungsgerichtes umgesetzt und die geforderte Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst eingeführt werden. Dabei soll die vermeintlich schlechtere tarifliche Regelung auf den Beamtenbereich übertragen werden. Der DGB lehnt dies ab, wir fordern vielmehr eine Anpassung der Tarifregelungen.

Zu Artikel 4 Nr. 3 - § 31 - Zustimmung

Zu Artikel 4 Nr. 4 - § 33 - Zustimmung

Zu Artikel 4 Nr. 5 - § 57a

Der DGB lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Die freiwillige Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze richtet sich für Polizeivollzugsbeamte nach § 108 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz. Danach gilt § 35 Ab. 4 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass der Ruhestand nicht nur um drei, sondern sogar um bis zu fünf Jahre hinausgeschoben werden kann. Wir fordern, wie bereits dargestellt, die Streichung der Sonderregelung.

Darüber hinaus führt eine freiwillige Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze nicht zu einer Veränderung der Organisationsstruktur. So bleibt beispielsweise der Anteil von Schicht- und Wechselschichtstellen am Gesamtvolumen unverändert. Da Beamte mit Erreichen der Altersgrenze im Normalfall nicht mehr in diesem belastenden Bereich eingesetzt werden, blockieren sie mit einer freiwilligen Weiterbeschäftigung gesundheitsfreundlichere

Beschäftigungen für andere. Jede Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze wirkt sich somit negativ auf andere Beamtinnen und Beamte aus, die dadurch eine längere Zeit physisch und physisch belastende Schicht- und Wechselschichtdienste leisten müssen und dadurch in die Gefahr dauerhafter Erkrankungen geraten.

Durch den Zuschlag in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand wird die Bereitschaft zur freiwilligen Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze gefördert. Doch das ist der falsche Anreiz, denn der finanzielle Vorteil einiger weniger gesunder Beamter wird mit einer stärkeren Belastung anderer Beamtinnen und Beamten erkauft. Dies ist im Sinne der Gesundheitsvorsorge kontraproduktiv und wird vom DGB nicht unterstützt.

Zu Artikel 5

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Zustimmung.

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen,

A. Düring

Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

Anlage 1a

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofsplatz 22-28 | 28195 Bremen

Imke Oeltjen
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- Via mail-

Stellungnahme des DGB zum
Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

8. Juni 2020

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

Der DGB und seine beamtenpolitischen Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass mit dem Gesetzesentwurf eine Verlängerung der Beamtenverhältnisse auf Zeit mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal ermöglicht würde, auch wenn die nach bisher geltendem Recht bestehenden Höchstbefristungsgrenzen überschritten würden. Auf diese Weise könnten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aufgrund der Corona-Krise Verzögerungen bei ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung und Forschung erfahren, einen Nachteilsausgleich erfahren.

Dieser Reformvorschlag vollzieht de Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetz im „Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierendes aufgrund der COVID-19-Pandemie" nun auch im Bremischen Beamtengesetz auf der Landesebene nach. Die GEW hatte bereits bei der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf der Bundesebene kritisiert, dass aus der Ausweitung der Höchstbefristungsgrenze keine zwingende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses folgt. Statt einer bloßen Option einer Verlängerung des befristeten Beschäftigungsverhältnisses forderte die GEW hier einen Rechtsanspruch der befristet Beschäftigten auf eine entsprechende Verlängerung des Arbeitsvertrags.

Auch bei dem vorliegenden Entwurf hängt es weiterhin vom Ermessen des Arbeitgebers ab, ob und in welchem Umfang eine entsprechende Verlängerung tatsächlich angeboten wird. Der DGB Bremen fordert die Landesregierung auf, den Gesetzesentwurf in diesem Sinne nachzubessern.

Der DGB schlägt somit folgende Einfügung in die § 117 bis 118 a vor.

„Das jeweilige Dienstverhältnis verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um sechs Monate, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, die Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate zuzulassen.

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

Sollte es dennoch bei einer optionalen Verlängerung bleiben, fordert der DGB die Politik dringlich dazu auf, auf die Hochschulen einzuwirken und mit den entsprechenden finanziellen Möglichkeiten auszustatten um befristete Arbeitsverhältnisse unbürokratisch und großzügig zu verlängern.

Im vorliegenden Entwurf des §118a bleibt zudem unklar, ob sich die Option der Verlängerung lediglich auf das erste Beamtenverhältnis auf Zeit oder das jeweilig bestehende Dienstverhältnis bezieht. Diese Uneindeutigkeit ließe sich durch folgende Formulierung aufheben: **„Die Verlängerung des jeweiligen Dienstverhältnisses ist zulässig…".**

Mit freundlichen Grüßen,

A. Düring

Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser

dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund bremen
Beamtenrechtsausschuss

Anlage 2

An den
dbb - beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen
Kontorhaus
Rembertistraße 28

28.04.2020

Stellungnahme des dbb bremen –beamtenbund und tarifunion- 20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Ihr Schreiben vom 17. März 2020

Sehr geehrter Herr Schneider,

der dbb beamtenbund und tarifunion bremen (dbb bremen) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen 20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 2 (§5 Absatz 1 BremBG):

Der dbb bremen vermisst in der gesetzlichen Regelung einen Hinweis darauf, was mit der Beamtin oder dem Beamten nach § 5 (1) S.1 zweiter Halbsatz geschieht, wenn die Bewährung innerhalb der Probezeit nicht festgestellt wird.

Zu Nummer 4 (§ 15 BremBG):

Der dbb bremen begrüßt die in § 15 (1) getroffene Regelung, der grundsätzlichen Anerkennung einer Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung von Dienstherren anderer Länder, mit der Maßgabe, dass fehlerhaft festgestellte Laufbahnbefähigungen im Land Bremen nicht anerkannt werden.

Zu Nummer 6 (§ 27 BremBG):

Die Aufnahme der Regelung in § 27 (4) für die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung von Beamtinnen und Beamten von Landes- und Kommunalbehörde wird grundsätzlich befürwortet.
Aus Sicht des dbb bremen ist darauf zu achten, dass die Beamtin oder der Beamte nicht durch die beiden Dienstherren Gefahr läuft, wegen fehlender Absprache

zwischen diesen, zerrieben zu werden. Die beiden Dienstherren müssen eine Priorisierung und Vermischung der Aufgaben vornehmen, die es der Beamtin oder dem Beamten ermöglichen, eigenverantwortlich und abgesichert die Aufgaben wahrzunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 35 BremBG):

Der dbb bremen sieht keine Notwendigkeit in der Änderung des § 35 (4), da wir davon ausgehen, dass es sich dabei immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, die zu prüfen ist. Die Rechtsauffassung wird dabei durch die Neufassung nicht berührt. Weiterhin müssen dienstliche Interessen nicht dem entgegenstehen. Grundsätzlich sollte mit der derzeitigen Regelung eine Flexibilisierung des Ruhestandseintritts geschaffen werden, mit dem die Rechtsposition von Beamten, die ihre Dienstzeit, insbesondere aus persönlichen Gründen verlängern möchten, gestärkt. Die dienstlichen Interessen müssen deshalb so gewichtet sein, dass sie dem grundsätzlich eingeräumten Rechtsanspruch entgegenstehen.

Zu Nummer 8 (§ 43 BremBG):

Der dbb bremen begrüßt die Neuregelung des § 43 (2). Die turnusmäßige Nachuntersuchung gibt der Beamtin und dem Beamten die Möglichkeit der Feststellung seiner Dienstfähigkeit und damit den Ruhestand wieder zu beenden. Der Satz 2 sollte nach Auffassung des dbb bremen gestrichen werden. Die Formulierung „in begründeten Fällen" erweckt den Eindruck, dass die Beamtin oder der Beamte in voller Absicht in den Ruhestand versetzt werden wollte und nicht die ärztliche Untersuchung nach § 44 dazu geführt hat.
Alternative könnte der Satz 2 lauten:
Abweichend von Satz 1 wird in Fällen, in denen die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung im Gutachten nach § 44 eine vorzeitige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in Aussicht stellen, diese früher überprüft werden.

Zu Nummer 9 (§ 56 BremBG):

Eine zwingende Erweiterung des § 56 BremBG hinsichtlich des Erscheinungsbildes im Zusammenhang mit Tätowierungen, wie in der Begründung zur Änderung des § 56 angeführt , ist nach Auffassung des dbb bremen nicht zwingend erforderlich.
In dem in der Begründung zur Gesetzesänderung angeführten Urteil vom 17. November 2017 (2 C 25/17) wird unter II Nr. 13 angeführt:

1. Die Verpflichtung auf die Verfassung und ihre fundamentalen Prinzipien gehört zu den tragenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums (a). Diese Verfassungstreuepflicht kann auch durch das Tragen einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichen Inhalt verletzt werden, wenn dadurch eine Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt(b). **Dies gilt auch dann, wenn eine hinreichende gesetzliche Regelung über das zulässige Ausmaß von Tätowierungen bei Beamten fehlt (c).**

Durch die Urteilsbegründung wird deutlich, dass die Beamtin und der Beamte zur Verfassungstreue verpflichtet sind.

Außerdem hat der dbb bremen seine Zweifel daran, wie mit der Neuregelung des § 56 (3) letzter Satz umgegangen werden soll, in dem auf auch nicht oder nicht unmittelbar ablegbare Erscheinungsmerkmale abgestellt wird.

Zu Nummer 11 (§ 80 BremBG):

Der dbb bremen fordert den Betrag in § 80 (2) S.3 von 12.000,00 Euro auf 18.000,00 Euro zu erhöhen. Die Anhebung auf diesen Betrag würde den Beträgen der anderen Norddeutschen Ländern entsprechend, dies sieht der dbb bremen als gerechtfertigt und gerecht an.

Längst überfällig ist die Abschaffung der Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Selbstbehalt stellt faktisch eine Kürzung des ohnehin schon niedrigen prozentualen Beihilfesatzes im Vergleich zu den anderen Bundesländern dar. Der dbb bremen fordert die Streichung des § 80 (6) Satz 1 und § 80 (9) Nr. 2c den Wortlaut: neben dem Eigenbehalt nach Absatz 6.

Der dbb bremen ist der Auffassung, dass die bestehende Schlechterstellung der bremischen Beamtin und des bremischen Beamten ein Ende haben muss und endlich die Beihilfe in einem Umfang gezahlt werden muss, wie es in allen anderen Bundesländern, also auch im benachbarten Niedersachsen und im Bund gang und gäbe ist.
Der dbb bremen fordert, dass sich der Bemessungssatz für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen je 10 vom Hundert, jedoch höchstens auf 80 vom Hundert erhöht. Für die Versorgungsempfänger soll der Beihilfesatz, analog zu den anderen Bundesländern, bei 70 vom Hundert liegen. Der § 80 (4) hätte dann folgenden Wortlaut:
Die Beihilfe bemisst sich nach einem Bemessungssatz als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt für Beamtinnen und Beamte 50 vom Hundert und erhöht sich für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 80 vom Hundert. Für Versorgungsberechtigte nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhöht sich der nach den Sätzen 1 und 2 zustehende Bemessungssatz um 20 vom Hundert; für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert.

Im Zusammenhang mit dem § 80 (7) und § 80 (8) der pauschalierten Beihilfe, verweist der dbb bremen auf seine Stellungnahme vom Februar 2019 - zum Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Artikel 2 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (§ 80 Abs. 4 über die Einführung einer pauschalen Beihilfe).

Der dbb bremen fordert, dass der § 80 (9) Nr. 2 j dahingehend ergänzt wird, dass die Behandlungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wie im Inland entstandener Aufwand behandelt wird.
Er lautet also:
j) für die Einschränkung oder den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Aufwendung,
Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der EU sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln.

Artikel 3
Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes

Zu Nummer 4: Die Aufnahme des Sachverhalts „Ausdehnung des Disziplinarverfahrens" zur Unterbrechung der bestimmten Frist wird vom dbb bremen als gerechtfertigt angesehen.

Zu Nummer 5:
Erklärtes Ziel des dbb bremen ist es, dass trotz der Föderalismusreform im Jahr 2006, dennoch eine weitgehend deckungsgleiche Regelung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Beamtin und der Beamten auch in den Disziplinargesetzen enthaltenen Verfahrensregelungen für die Ahndung von Dienstvergehen besteht. Die Änderung entspricht anderen Landesregelungen.

Zu Nummer 6: Mit der Aufnahme des § 29a in das bremische Disziplinargesetz wird der Unterrichtungspflicht der Dienststellen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Entscheidungen der Disziplinarorgane gemäß des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, letzte Änderung durch die Richtlinie 2013/55/EU endlich Rechnung getragen.

Zu Nummer 14: Mit der Erhebung der Gebühren in gerichtlichen Disziplinarverfahren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 78 des Bundesdisziplinargesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet eine Schlechterstellung der bremischen Beamtin und des bremischen ‚Beamten statt, da in der Gebührenordnung grundsätzlich Festbeträge angesetzt werden, der bremische Bedienstete im Hinblick auf seine Besoldung jedoch schlechter gestellt ist als die Bundesbediensteten und die Mehrzahl der anderen Landesbediensteten.

Der dbb bremen fordert die anteilige Gebührenübernahme in gerichtlichen Disziplinarverfahren durch den Dienstherrn für den im Vergleich zwischen der bremischen Besoldung und Versorgung ins Verhältnis gesetzten Gebühr des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 78 BDG im Vergleich der Bundesbesoldung und -versorgung ins Verhältnis gesetzten Gebühr des Gebührenverzeichnisses.

Zu Nummer 15: Der dbb bremen regt an, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass – wie im § 24 (1) S. 5 Beamtenversorgungsgesetzt - der Wortlaut angeführt wird:
Anstelle von 55 vom Hundert nach Satz 2 treten 60 vom Hundert, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Artikel 4
Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Zu Nummer 2 - 4:
Der dbb bremen steht für die Gleichbehandlung der grundsätzlichen verschiedenen Statusgruppen und kann in der bisher gelebten Vorgehensweise der Anerkennung aller Zeiten im Beamtenverhältnis als Erfahrungszeit keinen Verstoß gegen Art 3 (1) GG sehen. Die Beamtin oder der Beamte steht bei der Dienstverrichtung in einem speziellen Rechtsverhältnis zu ihrem Dienstherrn, dieses Verhältnis ist bei den Tarifbeschäftigten nicht gegeben, sodass neben der eigentlichen Dienstwahrnehmung Voraussetzungen einer besonderen Treuepflicht vorliegen, die eine Anerkennung beamten- und richterrechtlichen Zeiten unabhängig von der Laufbahn, Besoldungsgruppe oder welchem Statusverhältnis rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens
Beamtenrechtskommission

BREMISCHER RICHTERBUND
Verein Bremischer
Richter und Staatsanwälte

c/o Landgericht Bremen,
Domsheide 16, 28195 Bremen,
E-Mail: Kontakt@richterbund-bremen.de

Anlage 3

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30 – Beamten-, Besoldungs-,
Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

nur per E-Mail an: Dienstrecht@finanzen.bremen.de

Bremen, 28.04.2020

Entwurf eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; förmliches Beteiligungsverfahren

Stellungnahme

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Bremischen Richterbundes danken wir für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Bremische Richterbund nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Angesichts der beabsichtigten umfangreichen und zu einem erheblichen Teil substantiellen Änderungen der bestehenden Rechtslage irritiert, dass die Begründung überwiegend sehr knapp gehalten ist.

In diesem Zusammenhang würde der Bremische Richterbund insbesondere erwarten, dass bei einer Überprüfung und vor einer beabsichtigten Änderung der in Bremen bestehenden Rechtslage im Beamtenrecht stets auch die Rechtslage zumindest in den anderen norddeutschen Bundesländern mit in die Betrachtung einbezogen wird, was nicht zuletzt wegen des verschärften Wettbewerbs um die besten Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst für Bremen von erheblicher Bedeutung ist. Es wäre daher sowohl für dieses als auch für zukünftige Gesetzesvorhaben sinnvoll und wünschenswert, im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen in der Begründung jeweils auch die Rechtslage etwa in Niedersachsen, Hamburg bzw. Schleswig-Holstein zu skizzieren sowie mitzuteilen und ggf. näher zu begründen, weshalb Bremen sich daran orientieren oder gerade nicht orientieren möchte.

Ebenso wäre es sowohl für dieses als auch für zukünftige Gesetzesvorhaben im Bereich des Beamtenrechts sinnvoll und wünschenswert, in der Entwurfsbegründung jedenfalls zur Klarstellung jeweils mitzuteilen, ob und gegebenenfalls inwieweit die geplanten Gesetzesänderungen aufgrund von §§ 4, 62 ff. BremRiG auch für die bremischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte relevant sind. Diese Frage wäre vom Gesetzgeber ohnehin in jedem Falle zu prüfen.

Schließlich ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf zum Teil, so jedenfalls im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Beihilferechts in Artikel 1 Nr. 11 (§ 80 BremBG) des Gesetzentwurfs, auch sachliche Änderungen der bestehenden Rechtslage vorsieht, welche in der Entwurfsbegründung in keiner Weise thematisiert werden (dazu im Einzelnen später). Der Bremische Richterbund will nicht davon ausgehen, dass hier bewusst versucht wird, derartige Änderungen ohne dargelegte triftige Begründung in das Gesetzgebungsvorhaben einzubinden. Wir nehmen daher an, dass es sich um ein bzw. mehrere Versehen handelt. Der Senator für Finanzen wird gleichwohl dringend gebeten, die von uns nachfolgend im Einzelnen dargelegten Mängel zu korrigieren. Zugleich bitten wir um Stellungnahme, weshalb der Gesetzentwurf zum Teil inhaltliche Änderungen enthält, welche in der Entwurfsbegründung weder begründet noch auch nur thematisiert werden.

II. Zu Artikel 1 [Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG)]

Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 1):

Die Neuregelung des § 5 Absatz 1 ermöglicht die Fortsetzung der Probezeit im Anschluss an eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62a des Bremischen Beamtengesetzes oder an

eine Elternzeit ohne Dienstbezüge und entspricht damit den Vorgaben des EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2017 (C-174/16). Insbesondere gewährleistet die Aufnahme der Hemmung, dass, wie vom EuGH festgelegt, die tatsächliche Probezeit ebenso lang ist wie ohne die Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Dienstbezüge.

Allerdings fehlen in der Neuregelung Ausführungen dazu, wie die Fortsetzung der gehemmten Probezeit gewährleistet wird, falls das vor der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62a oder Elternzeit ohne Dienstbezüge auf Probe übertragene Amt mit leitender Funktion zwischenzeitlich anderweitig besetzt wurde. Insofern ist zunächst klarzustellen, dass es sich hierbei entsprechend dem Urteil des EuGH um Fälle der objektiven Unmöglichkeit handeln muss, d. h. Fälle, in denen es dem Land Bremen unmöglich war, das Amt entweder vorläufig unbesetzt zu lassen oder, wenn nötig, bis zur Rückkehr der oder des in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindlichen Beamtin oder Beamten vorübergehend mit einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten zu besetzen. Sollte ein solcher Fall der erwiesenen objektiven Unmöglichkeit der Fortsetzung der Probezeit in dem ursprünglich übertragenen Amt vorliegen, bedarf es nach dem Urteil des EuGH der Möglichkeit der Fortsetzung der Probezeit in einem gleichwertigen Amt.

Zudem fehlt es in der Neufassung des § 5 Absatz 1 an Regelungen zu den Fallkonstellationen der Arbeitszeitreduktion während der Probezeit aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. In diesen Fällen muss die Beamtin oder der Beamte trotz des Verlängerungsverbots in Satz 6 die Möglichkeit haben, sich ausreichend zu bewähren, damit es nicht zu Ablehnungen der Bewährung mit der Begründung kommen kann, dass aufgrund der Arbeitszeitreduktion eine Bewährung nicht festgestellt werden konnte. Andernfalls werden durch die beabsichtigte unvollständige Neuregelung des § 5 Absatz 1 weiterhin Frauen diskriminiert, die in den überwiegenden Fällen ihre Arbeitszeit zur Kinderbetreuung oder Pflege reduzieren. Damit würde der Rechtsgedanke des Urteils des EuGH vom 07.09.2017 nur unvollständig umgesetzt.

Zusammenfassend bestehen bei Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen seitens des Bremischen Richterbundes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Neuregelung.

Zu Nr. 4 (§ 15 Abs. 1):

Die Neuregelung des § 15 Abs. 1 eröffnet im Vergleich mit der bisherigen Regelung ein allgemeines gebundenes Ermessen. Die Gesetzesbegründung stellt jedoch nur auf eine eng begrenzte Fallkonstellation zur Begründung der Aufnahme der Soll-Regelung ab, nämlich auf

Fälle, in denen Laufbahnbefähigungen, die auch nach dem Laufbahnrecht anderer Dienstherren nicht hätten festgestellt werden dürfen, aufgrund der bisherigen Regelung im Land Bremen zwingend anzuerkennen wären. Über diese Zielsetzung der Entwurfsbegründung geht die Neuregelung mit der Eröffnung eines allgemeinen gebundenen Ermessens allerdings deutlich hinaus.

Davon abgesehen bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Neuregelung.

Zu Nr. 7 (§ 35 Abs. 4):

Die Neuregelung des § 35 Absatz 4 verschärft die bisherige Regelung des nicht entgegenstehenden dienstlichen Interesses im Falle des Hinausschiebens des Ruhestandes auf Antrags der Beamtin oder des Beamten dahingehend, dass nunmehr erforderlich ist, dass das Hinausschieben im Einzelfall im dienstlichen Interesse liegt. Zudem erfolgt eine weitere Verschärfung dadurch, dass sich nunmehr das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und die Gewährung einer Altersteilzeit nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes ausschließen.

Eine Notwendigkeit für diese Verschärfungen besteht nicht. Vielmehr eröffnet die bisherige Regelung des nicht entgegenstehenden dienstlichen Interesses ausreichend Entscheidungsspielraum für den Dienstherrn. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich auch kein Erfordernis, auf die Erfahrungen von Beamtinnen und Beamten, die ihren Ruhestand hinausschieben möchten, zu verzichten.

Zudem besteht keine Notwendigkeit für den Ausschluss des Hinausschiebens des Ruhestandes im Falle der Gewährung von Altersteilzeit, da auch ein reduzierter Arbeitskrafteinsatz das Hinausschieben des Ruhestandes rechtfertigen kann. Sofern dieser Verbindung im Einzelfall dienstliche Interessen entgegenstehen sollten, eröffnet die bisherige Regelung dem Dienstherrn bereits ausreichend Berücksichtigungsmöglichkeiten. Vielmehr beraubte der Dienstherr bzw. das Land Bremen sich auf diese Weise ohne nachvollziehbaren Grund selbst der Option, kompetente, erfahrene und leistungsbereite Kräfte auch über die eigentliche Ruhestandsgrenze hinaus in Teilzeit zu beschäftigen.

Schließlich stellt die beabsichtigte Neuregelung eine wesentliche Verschlechterung im Vergleich mit den benachbarten Bundesländern Niedersachen und Hamburg dar, an deren Regelungen sich Bremen bei beabsichtigten Gesetzesänderungen im Beamtenrecht,

insbesondere im Hinblick auf ein vergleichbares Besoldungs- und Versorgungsniveau und die Gewinnung von qualifizierten Bewerbern, stets messen lassen muss.

§ 36 des Niedersächsischen Beamtengesetztes in seiner aktuellen Fassung entspricht der bisherigen Regelung des Bremischen Beamtengesetzes, stellt mithin darauf ab, dass dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Zudem findet sich dort kein Ausschluss des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand bei Gewährung einer Altersteilzeit. Auch in § 35 des Hamburgischen Beamtengesetzes gibt es diesen Ausschluss nicht. Darüber hinaus befindet sich in Absatz 5 eine Erleichterung dahingehend, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen dürfen, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte in dem entsprechenden Umfang nach § 63 Absatz 1 teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt gewesen ist oder Pflegezeit nach § 63a oder Familienpflegezeit nach § 63b in Anspruch genommen hat,
2. das Ruhegehalt, das sie oder er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, nicht die Höchstgrenze erreicht.

Offensichtlich wird somit weder in Hamburg noch in Niedersachsen ein Bedürfnis für ein entsprechendes Koppelungsverbot gesehen.

Zusammenfassend lehnt der Bremische Richterbund die beabsichtigte Änderung des § 35 Abs. 4 BremBG daher aus den vorgenannten Gründen ab. Jedenfalls bedürfte es zwingend der Aufnahme der vorgenannten Ergänzungen in eine Neuregelung des § 35 Absatz 4, da andernfalls eine Diskriminierung von Frauen erfolgte, welche sich erfahrungsgemäß vorrangig in Teilzeitbeschäftigung befinden oder Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen.

Zu Nr. 9 (§ 56):

Das zur Begründung der Neuregelung des § 56 Absatz 3 angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2017 (2 C 25/17) bezieht sich nur auf das Erfordernis einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung für die Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen. Die Neuregelung ermächtigt die obere Dienstbehörde jedoch auch zu Regelungen über das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen oder des Beamten, wobei hierzu nach Satz 3 auch nicht oder nicht unmittelbar ablegbare Erscheinungsmerkmale zählen. Nach der Gesetzesbegründung soll hiervon auch eine bestimmte Haar- und Barttracht erfasst sein.

Die Neuregelung des § 56 Abs. 3 erfüllt jedoch nicht die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmend mit dem dort zitierten Beschluss des

Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015 aufgestellte Anforderung, nach der eine hinreichend bestimmte gesetzliche Regelung erforderlich ist, aus der trotz Verordnungsermächtigung bereits erkenn- und vorhersehbar sein muss, was der Beamtin und dem Beamten gegenüber zulässig sein soll. Deshalb ist in die Neuregelung zum einen aufzunehmen, dass nähere Bestimmungen über das zulässige Ausmaß von Tätowierungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind und nicht etwa durch bloße Verwaltungsvorschriften. Zum anderen ist zu fordern, dass über mögliche Tätowierungen hinausgehende, weitergehende Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild (z.B. Haar-, Barttracht, Piercings) im Wesentlichen schon aus der gesetzlichen Ermächtigung in § 56 Abs. 3 ersichtlich werden, etwa in Form von Regelbeispielen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung.

Zu Nr. 10 (§ 59a):

Die Neuregelung führt in Satz 3 bisher lediglich auf, dass von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Laut Gesetzesbegründung ist aus Gründen der Billigkeit von der Rückforderung regelmäßig teilweise in Höhe von 30 % des überzahlten Betrages abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. Weiterhin benennt die Gesetzesbegründung als Billigkeitsgründe besondere wirtschaftliche Probleme der Beamtin oder des Beamten, bei der auch eine darüberhinausgehende Ermäßigung des Rückforderungsbetrages in Betracht kommen könne.

Es erscheint sinnvoll, wenn diese Beispiele nicht nur in der Gesetzesbegründung benannt, sondern als Regelbeispiele in den Gesetzestext aufgenommen würden. Im Übrigen bestehen gegen die geplante Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Nr. 11 (§ 80):

Die Entwurfsbegründung zur Änderung des § 80 des Bremischen Beamtengesetzes stellt allein auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4/18) und die darin aufgestellten Anforderungen an die Konkretisierung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich der Beihilfe ab. Die beabsichtigte Neuregelung des § 80 enthält jedoch nicht nur die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erforderlichen Konkretisierungen, sondern auch inhaltliche Änderungen in Form von Verschlechterungen für die Beihilfeberechtigten. Damit kommt es im Gewand der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und ohne dies kenntlich zu machen, zu einer

weiteren Absenkung des Beihilfeniveaus, welches auch im Vergleich mit den benachbarten Bundesländern Niedersachen und Hamburg weiter verschlechtert wird. Zudem entspricht die Neuregelung nicht den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an die Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage aufstellt.

Im Einzelnen:

Bei einem Vergleich der bisherigen Fassung des § 80 mit der beabsichtigten Neufassung fällt zunächst auf, dass die Beihilfeberechtigung in Absatz 1 Nr. 1 nunmehr an den Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge gekoppelt wird. Ergänzend heißt es in Satz 2, dass die Beihilfeberechtigung auch in Fällen der Beurlaubung ohne Dienst- oder Anwärterbezüge zur Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger nach § 62a Abs. 1 S. 1 u. 3 des Bremischen Beamtengesetzes bestehe. Damit erstreckt sich die Beihilfeberechtigung auf die dort genannten Pflegekonstellationen. Nicht mehr erfasst sind damit jedoch in Elternzeit befindliche Beamtinnen oder Beamte und Richterinnen oder Richter, die keine Dienstbezüge, sondern Elterngeld erhalten. Damit diskriminierte die geplante Neuregelung insbesondere Frauen, die in überwiegendem Maße die Elternzeit in Anspruch nehmen. Es bedarf mithin einer expliziten Aufnahme dieser Fallgruppe, wie dies in § 80 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der Fall ist. Dort heißt es, dass der Anspruch auf Beihilfe besteht, wenn Besoldung oder Versorgung gezahlt oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht gezahlt wird. Zudem finden sich dort mit den Ausnahmen des Sonderurlaubs, dessen Dauer einen Monat nicht übersteigt und des Wahlvorbereitungsurlaubs weitere Fallgruppen, die ebenfalls in die bremische Neuregelung des § 80 mit aufgenommen werden sollten.

Bezüglich der Neuregelung in Absatz 2 gilt es anzumerken, dass diese eine Benachteiligung gegenüber den benachbarten Bundesländern Hamburg und Niedersachsen darstellt, die im Vergleich das bremische Besoldungs- und Versorgungsniveau sowie die Konkurrenzfähigkeit Bremens bei der Gewinnung qualifizierter Bewerber weiter schmälert. Während § 80 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes die Beihilfeberechtigung des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten davon abhängig macht, dass der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12.000,- € nicht übersteigt, beziffert sowohl das Niedersächsische Beamtengesetz als auch das Hamburgische Beamtengesetz den Betrag mit 16.000,- €. Zudem stellt das Niedersächsische Beamtengesetz zur Berechnung darauf ab, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro nicht überstiegen hat.

§ 80 Absatz 3 stellt im Vergleich mit der bisherigen Regelung in Absatz 2 eine Verschlechterung dar, indem nunmehr bei der Bestimmung der beihilfefähigen Aufwendungen neben den bisherigen Beschränkungen darauf abstellt wird, dass die Aufwendungen der Höhe nach angemessen sein müssen. Absatz 3 benennt also ein weiteres Beschränkungskriterium ohne dass für diese weitere Beschränkung ein Grund ersichtlich ist oder die Gesetzesbegründung hierzu Ausführungen enthält. Auch entfallen die bei der Aufzählung der beihilfefähigen Aufwendungen bisher aufgeführten Schutzimpfungen, was insbesondere angesichts des gesetzgeberischen Ziels der flächendeckenden Impfprävention und der aktuellen Corona-Situation in keiner Weise nachvollziehbar ist und ein vollkommen falsches Zeichen setzt. Zudem wird die Beihilfegewährung für Aufwendungen der medizinisch notwendigen Empfängnisregelung gegenüber der bisherigen Regelung dahingehend verschlechtert, dass Beihilfe nunmehr nur noch in Ausnahmefällen der Empfängnisregelung und der künstlichen Befruchtung gewährt werden soll. Auch hier ist im Übrigen die niedersächsische Regelung günstiger als die beabsichtigte Neuregelung im Bremischen Beamtengesetz, da dort nach Absatz 3 S. 1 Nr. 6 Beihilfe sowohl zur Empfängnisverhütung als auch zur künstlichen Befruchtung gewährt wird.

Auch die beabsichtigte Neufassung des Absatz 4 bedarf insofern einer Konkretisierung, als es dort in Satz 2 entgegen der bisherigen Regelung in § 12 der Bremischen Beihilfeverordnung nur noch heißt, dass der Bemessungssatz für Beamtinnen und Beamte 50 vom Hundert beträgt und sich für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert erhöht. Hier ist, wenn die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts tatsächlich konsequent umgesetzt werden sollen, eine Ergänzung der Tatbestände betreffend die berücksichtigungsfähigen Angehörigen erforderlich, d. h. zum einen die Erhöhung für Beihilfeberechtigte, die verheiratet sind, sofern die Einkünfte des Ehegatten den Grenzbetrag nicht übersteigen, zum anderen die Erhöhung für jedes berücksichtigungsfähige Kind bzw. Enkelkind. Diesbezüglich drängt der Bremische Richterbund im Übrigen bereits seit Jahren auf eine Anpassung der Beihilfesätze entsprechend der Regelung in Niedersachsen und Hamburg. Dort erfolgt ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern eine Erhöhung der Beihilfe auf 70 %, während eine entsprechende Erhöhung in Bremen erst bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern erfolgt. Die Neuregelung hält damit an der familienfeindlicheren bremischen Rechtslage fest. Darüber hinaus beträgt der Bemessungssatz für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen in Niedersachen und Hamburg 70 %, während in Bremen nur eine Erhöhung um 10 von Hundert, d. h. im Regelfall auf 60 % erfolgt. Schließlich enthält die beabsichtigte bremische Neufassung im Vergleich mit der niedersächsischen und

hamburgischen Regelung keine Aufnahme der berücksichtigungsfähigen Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit 70 v. H. und der berücksichtigungsfähigen Kinder sowie Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind, mit 80 v. H.

Der neu aufgenommene Absatz 6 übernimmt den bisher ebenfalls in der Bremischen Beihilfeverordnung in § 12a aufgeführten Eigenbehalt, verschärft jedoch, ohne dies kenntlich zu machen, die bereits in ihrer bisherigen Form zu kritisierende Regelung der Minderung der Beihilfe um einen jährlichen Eigenbehalt. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die bisherige Einschränkung, nach der die Minderung nicht bei Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit vorzunehmen ist, nicht in Absatz 6 übernommen wurde. Zudem enthält dieser einen weiteren Beschränkungstatbestand in dem es heißt, dass „daneben weitere aufwendungsbezogene Eigenbehalte zulässig" seien. Ein Grund für diese weitere Beschränkung ist weder ersichtlich noch enthält der Gesetzestext hierzu Regelbeispiele oder die Gesetzesbegründung hierzu Ausführungen. Die Formulierung der Zulässigkeit weiterer aufwendungsbezogener Eigenbehalte ist aber vollkommen unbestimmt und eröffnet damit entgegen den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Anforderungen dem Verordnungsgeber Tür und Tor für eine eigenmächtige weitere Absenkung von Beihilfeleistungen durch Abzug weiterer aufwendungsbezogener Eigenbehalte. Zudem findet die in § 80 Absatz 6 Satz 3 und 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes befindliche Regelung keine Entsprechung in der bremischen Neuregelung, nach der der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen nur zulässig ist, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt und Eigenbehalte nicht abzuziehen sind von Aufwendungen für Arzneimittel, die in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Zuzahlung befreit sind, von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen Aufwendungen für Fahrten, von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung, für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und für Pflegemaßnahmen.

Im Hinblick auf Absatz 7 wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Bremischen Richterbundes vom 28.02.2019 zum Entwurf eines 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verwiesen, welche dieser Stellungnahme nochmals als Anlage beigefügt ist.

Auch die beabsichtigte Regelung in Absatz 9 soll die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts umsetzen, indem es hier zunächst heißt, dass das Nähere über Inhalt und Umfang sowie über das Verfahren der Beihilfegewährung der Senat durch Rechtsverordnung regelt. Sodann folgt eine Aufzählung, welche Bestimmungen insbesondere getroffen werden können. Die Regelung ist jedoch insofern weiterhin zu unbestimmt, als sie eine Aufzählung sämtlicher Regelungsbereiche der Beihilfe enthält, die inhaltlich durch Rechtsverordnung zu treffenden Regeln jedoch weiterhin nicht entsprechend den Anforderungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert. Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil unter Randnummer 9 aus, dass der parlamentarische Landesgesetzgeber die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des Beihilfesystems festlegen muss, da andernfalls der für Besoldung und Versorgung bestehende Gesetzesvorbehalt aus Art. 33 Abs. 5 GG zunehmend ausgehöhlt werden und die Exekutive das durch Besoldungs- und Versorgungsgesetze festgelegte Alimentationsniveau durch Streichungen oder Kürzungen von Beihilfeleistungen eigenmächtig absenken könnte. Dies bedeutet, dass die Neufassung des Absatzes 9 sowohl den Inhalt als auch den Umfang der künftig durch Rechtsverordnung zu treffenden Beihilferegelungen genau bezeichnen muss, da andernfalls der Verordnungsgeber entgegen der eindeutigen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts immer noch Kürzungen eigenverantwortlich vornehmen und damit das Beihilfe- und Alimentationsniveau weiter absenken könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass § 80 Absatz 8 und Absatz 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sowie § 80 Absatz 9 Satz 5, Satz 6 und Satz 11 des Hamburgischen Beamtengesetzes keine Entsprechung in § 80 des Bremischen Beamtengesetzes finden. Es bedarf entsprechend der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts jedoch einer Aufnahme in das Beamtengesetz und nicht lediglich einer Aufführung in der Beihilfeverordnung, da die wesentlichen Punkte im Gesetz zu regeln sind. Zudem ist eine inhaltsgleiche Übertragung der ausführlicheren, für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte günstigeren Regelungen der benachbarten Bundesländer zu fordern.

Zusammenfassend bedarf es insoweit aus Sicht des Bremischen Richterbundes erheblicher Nachbesserungen.

III. Zu Artikel 3 [Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG)]

Zu Nr. 13 (§ 76):

Die knappe Entwurfsbegründung ist leider wenig aussagekräftig. Soweit in diesem Zusammenhang von einer bisherigen Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren die Rede ist, ist dies nicht recht nachvollziehbar. Die bisherige Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren ergibt sich bislang vielmehr aus § 77 Abs. 1 BremDG.

Beabsichtigt ist aber offenbar vor allem, die bislang in § 76 Abs. 3 BremDG getroffene Regelung aufzuheben, wonach – ebenso wie in § 69 Abs. 4 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes – der Dienstherr die Kosten des Verfahrens trägt, wenn das Disziplinarverfahren wegen Fristversäumung im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens einzustellen ist. In diesem Fall soll gemäß § 76 Abs. 3 BremDG-Entwurf nun offenbar das Gericht über die Kosten des Verfahrens befinden. Eine substantielle Begründung für diese beabsichtigte Änderung enthält die Entwurfsbegründung nicht.

Der Bremische Richterbund lehnt diese beabsichtigte Änderung, welche einseitig zulasten der Beamtinnen und Beamten ginge, daher ab.

Zu Nr. 14 (§ 77):

Zwar bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Entfallen der bisherigen Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren an sich. Erheblichen Bedenken begegnet allerdings die zur Bemessung der Gebühren im gerichtlichen Disziplinarverfahren beabsichtigte dynamische Verweisung auf das Gebührenverzeichnis des Bundesdisziplinargesetzes. Die Begründung, wonach diese Verweisung zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Bundes- und Landesbeamtinnen und -beamten in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen angezeigt sei und der Verfahrensvereinfachung diene, überzeugt nicht. Bundes- und Landesbeamtinnen und -beamte werden auch in vielerlei anderer Hinsicht, etwa besoldungs- und beihilferechtlich unterschiedlich behandelt. Zudem nehmen auch die Disziplinargesetze Niedersachsens und Hamburgs insoweit nicht Bezug auf das Gebührenverzeichnis des Bundesdisziplinargesetzes. In jedem Falle wäre daher vor einer entsprechenden Änderung durch den Gesetzgeber zu prüfen, inwieweit die beabsichtigte dynamische Verweisung auf die Gebührentatbestände des Bundesdisziplinargesetzes zu relativ höheren Gebühren führen würden, als dies bei Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Besoldungshöhen von Bundes- und bremischen Landesbeamtinnen und -beamten angemessen wäre. Auf diese konkreten

Auswirkungen der geplanten dynamischen Verweisung der Höhe nach geht die Entwurfsbegründung jedoch mit keinem Wort ein.

Der Bremische Richterbund lehnt die bislang beabsichtigte Änderung von § 77 BremDG daher ab.

Zu Nr. 15 (§ 79):
Soweit der hinterbliebene Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner zukünftig nicht mehr wie bislang 60 %, sondern künftig nur noch 55 % der Unterhaltsleistung erhalten soll, stellt dies eine für die Beamtinnen und Beamten nachteilige Veränderung gegenüber der bisherigen Situation dar, deren sachliche Rechtfertigung sich nicht hinreichend aus der Entwurfsbegründung ergibt. Geboten erscheint auch insoweit ein Vergleich mit der Rechtslage in anderen Bundesländern; eine von dieser Rechtslage für die Beamtinnen und Beamten negative Abweichung wäre nicht wünschenswert und sollte in jedem Falle näher begründet werden.

Der Bremische Richterbund lehnt die bislang beabsichtigte Änderung von § 79 Abs. 4 S. 2 BremDG daher ab.

IV. Zu Artikel 4 [Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG)]

Zu Nr. 2 und Nr. 4 (§ 25 und § 33):
Aus Sicht des Bremischen Richterbundes würde die beabsichtigte Neuregelung der anzuerkennenden Erfahrungszeiten es insbesondere für potentielle Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern noch unattraktiver machen, sich um eine Anstellung als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt in Bremen zu bewerben. Denn dem Entwurf zufolge sollen Erfahrungszeiten nur noch dann anzurechnen sein, wenn sie im Rahmen einer gleichwertigen Tätigkeit ausgeübt wurden. Dies soll nunmehr nicht nur für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zu einem öffentlichen Dienstherrn gelten, sondern sogar für Beamtenverhältnisse. Damit würde sich Bremen im Vergleich zu den umliegenden Bundesländern erneut schlechter stellen, was einen weiteren Nachteil im ohnehin schon harten Wettbewerb um die besten Bewerberinnen und Bewerber darstellte.

Bisher werden gemäß § 33 S. 3, 25 Abs. 1 S. 3 BremBesG vorliegende Zeiten in einem Beamtenverhältnis per se als dienstliche Erfahrungszeiten angerechnet. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt dies für die Anrechnung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren nur dann, wenn die Tätigkeit gleichwertig gewesen ist, § 33

S. 3, 25 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BremBesG. Da die letztgenannte Vorschrift durch das Verwaltungsgericht Bremen wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG als verfassungswidrig eingeschätzt wurde (vgl. VG Bremen, Urteil vom 23.02.2016, 6 K 503/15, Rn. 23 zit. nach juris; VG Bremen, Urteil vom 08.08.2017, 6 K 1377/17 Rn. 47), sind nach der Rechtsprechung des VG Bremen, die seitens des Dienstherrn rechtlich nicht mehr angegriffen worden ist, beamtenrechtliche Dienstverhältnisse und privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst im Bereich der Anrechnung von Erfahrungszeiten aber gleichzubehandeln. Für beide gilt daher die volle Anrechnung ohne Rücksicht auf eine etwaige Gleichwertigkeit der Tätigkeit. Dies war auch schon nach dem alten BremBesG nach den §§ 15e S. 3, 15b Abs. 1 S. 3 BremBesG und der diesbezüglichen Rechtsprechung der Fall.

Der Gesetzgeber kommt dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nun aber nicht – wie eigentlich zu erwarten gewesen wäre – dadurch nach, dass er auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Arbeitsverhältnisses bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren verzichtet, sondern er erhebt im Gegenteil die „Gleichwertigkeit" nunmehr auch für beamtenrechtliche Dienstverhältnisse zur Voraussetzung der Anrechnung. Damit wird er dem von ihm selbst in der Gesetzesbegründung zitierten Grundsatz des „lebenslangen Lernens", der im Statusrechts verankert ist, nicht mehr gerecht. Er entfernt sich damit auch von den günstigeren Regelungen unseres Nachbarlandes Niedersachsen, das in den §§ 33 S. 1, 25 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 NBesG von jeher jegliche Erfahrungszeiten bei öffentlichen Dienstherren, unabhängig davon ob es sich um ein Beamtenverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis handelte, anrechnet. Gleiches gilt gem. §§ 41 S. 3, 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SHBesG auch für Schleswig-Holstein. Gegenüber diesen beiden Nordländern verschlechterte Bremen somit wieder einmal und ohne nachvollziehbaren Grund seine Wettbewerbsfähigkeit.

Davon abgesehen, erscheint eine weitere Verschärfung der Voraussetzungen der Anrechnungszeiten auch deshalb nicht angezeigt, weil die übrigen Anerkennungstatbestände in Abs. 2 Nr. 2-5 keinerlei Bezug zu irgendeiner Art fachlicher Erfahrung aufweisen.

Aus diesen Gründen lehnt der Bremische Richterbund die bislang beabsichtigte Änderung von § 25 und § 33 BremBesG ab.

Zu Nr. 5 (§ 57a)

Die beabsichtigte Regelung eines Zuschlags in Höhe von 8 % zu den Dienstbezügen für den Fall des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ist im Grundsatz zu begrüßen, zumal insoweit offensichtlich eine Orientierung auch der Höhe nach an der niedersächsischen Regelung (§ 55 NBesG) stattgefunden hat.

Zu kritisieren ist freilich, dass der Zuschlag nicht ruhegehaltsfähig sein soll. Eine Begründung hierfür lässt sich der Entwurfsbegründung nicht entnehmen, sie ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere erhält die niedersächsische Regelung eine derartige Einschränkung offensichtlich nicht.

Einmal mehr bestätigt sich daher leider der Eindruck, dass durch kleinteilige Maßnahmen auf Kosten der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gespart werden soll, ohne dabei die dadurch entstehenden Nachteile im Wettbewerb um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst im Land Bremen zu berücksichtigen.

V. Zu Artikel 5 [Änderung des § 3e des Bremischen Richtergesetzes (BremRiG)]

Die beabsichtigte Ergänzung des § 3e um einen Absatz 4, demzufolge die Gewährung von Altersteilzeit und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand einander ausschließen, ist deutlich zu kritisieren. Insbesondere wird eine Notwendigkeit für eine solche Regelung weder in der Entwurfsbegründung genannt, noch ist sie ersichtlich.

Der in der Entwurfsbegründung postulierte Widerspruch der unterschiedlichen Zweckbestimmungen der Möglichkeiten von Altersteilzeit und des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand besteht in dieser Form nicht. Vielmehr dürfte es auf der Hand liegen, dass es zahlreiche erfahrene, kompetente und leistungsbereite Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt und geben wird, die grundsätzlich bereit und in der Lage wären, länger als bis zum regulären Eintritt in den Ruhestand zu arbeiten, dies aus mannigfaltigen Gründen aber lediglich in reduziertem Arbeitsumfang.

Angesichts des zunehmend härter werdenden Wettbewerbs um geeignete Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wäre der Ausschluss einer derartigen Kombination das vollkommen falsche Zeichen. Vielmehr stellte ein solcher Ausschluss für potentielle Bewerberinnen und Bewerber ein weiteres Argument gegen einen Eintritt in den bremischen Landesdienst dar, und beraubte das Land Bremen bzw. der Dienstherr sich selbst ohne nachvollziehbaren Grund der Option, die Leistungen und Dienste erfahrener und leistungsbereiter Kolleginnen und Kollegen im Einzelfall und selbstverständlich unter Berücksichtigung dienstlicher Belange länger in Anspruch zu nehmen, als dies normalerweise möglich wäre. Im Gegenteil wäre es daher klug und weitsichtig, wenn das Land Bremen

derartige moderne Lebensarbeitszeitmodelle gerade entwickeln und fördern würde, anstatt sie verbieten zu wollen.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 35 Abs. 4 BremBG) Bezug genommen.

Aus all diesen Gründen lehnt der Bremische Richterbund die beabsichtigte Änderung in § 3e BremRiG daher entschieden ab.

VI.

Auf eine mündliche Erörterung gemäß § 93 Abs. 3 Satz 2 BremBG wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand:

Clemens Bolay

Sarah Hundsdörfer

Anlage 4

Vereinigung
Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
- Vorstand -

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
Justizzentrum, Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421-361-10535
Fax: 0421-361-4172
Oberverwaltungsgericht/
Verwaltungsgericht
Justizzentrum
Am Wall 198
28195 Bremen

bremen@bdvr.de

An den

Senator für Finanzen

Rudolph-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

per e-mail

28. April 2020

Entwurf zum 20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Az.: 30-5

Ihr Schreiben vom 17.3.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir äußern uns wie folgt:

1. **zu Artikel 4 Nr. 4**

Die Formulierung in § 33 Abs. 1 Satz 3 BremBesG (neu) „soweit Erfahrungszeiten im Sinne des § 25 Absatz 2 anerkannt werden" wird Auslegungsschwierigkeiten provozieren. Nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 BremBesG (neu) sind als Erfahrungszeiten anzuerkennen, Zeiten einer hauptberuflichen gleichwertigen Tätigkeit bei bestimmten Dienstherrn. Der Begriff der gleichwertigen Tätigkeit wird in § 25 Abs. 2 Satz 2 dahingehend näher definiert, dass diese Tätigkeit mindestens nach Art und Schwierigkeit der Wertigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der betreffenden Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten im Zeitpunkt der Ernennung nach Absatz 1 entsprechen soll. Für Richter gibt es aber keine Laufbahngruppen. Der Art der Tätigkeit eines Richters entspricht keine Tätigkeit im Sinne von Absatz 2 Nr. 1. Daraus folgt, dass Erfahrungszeiten, die bei Richtern verpflichtend anzuerkennen sind, praktisch nur aus Absatz 2 Nr. 2 bis 5 herrühren können und im Übrigen Erfahrungszeiten nur nach Absatz 2 Satz 3 nach Ermessen anerkannt werden, wenn die Tätigkeit in fachlicher Hinsicht förderlich war. Dafür was als förderlich anzusehen wäre, nennt das Gesetz keine Maßstäbe. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 33 Abs. 1 nach Satz 3 folgenden Satz einzufügen:

„Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 25 Absatz 2 Satz 3 sind insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes".

2. zu Artikel 5

Es ist festzustellen, dass die Regelungen betreffend das Verhältnis von Altersteilzeit und Hinausschieben des Ruhestandes für Beamte und für Richter unterschiedlich sind. Nach dem Regelungswortlaut soll bei Richtern nur die Gewährung von Altersteilzeit nach Absatz 2 des § 3e BremRiG, wo die Altersteilzeit im Blockmodell geregelt ist, einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand entgegenstehen, während die Regelung für Beamte insgesamt auf die Altersteilzeitregelungen in § 63 BremBG verweist. Gegen die für Richter vorgesehene Regelung bestehen keine Bedenken. Darin liegt tatsächlich nur eine Klarstellung.

Die Lektüre der Gesetzesbegründung erweckt jedoch den Anschein, dass der Entwurfsverfasser die Regelung für Richter nicht nur auf das Blockmodell beschränken wollte.

Für ein solches erweiterndes Verständnis der Kollisionsregelung ist jedoch aus Sicht unseres Verbandes kein hinreichender Grund ersichtlich. Die Begründung stellt allein auf einen Widerspruch zwischen den Zwecken der Altersteilzeit auf der einen und des Hinausschiebens des Ruhestands auf der anderen Seite ab. Dieser ist jedoch der seit Jahren bestehenden und als unproblematisch anzusehenden Gleichzeitigkeit der beiden Regelungen immanent. Für die Belange des Dienstherrn kommt es nicht darauf an, ob eine Person von beiden Möglichkeiten Gebrauch macht, oder ob ein*e Bedienstete*r Altersteilzeit in Anspruch nimmt und ein*e andere*r die Arbeitszeit verlängert.

Richterinnen und Richter sollten weiterhin ihre Altersgrenze auch dann hinausschieben können, wenn sie sich zu einem vollumfänglichen Dienst nicht mehr in der Lage sehen. Das Verständnis, Altersteilzeit diene (allein) dazu, den (frühzeitigeren) Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern, erscheint zu einseitig. Vielmehr stellen sowohl die Altersteilzeit als auch das Hinausschieben des Ruhestandes Instrumente der Flexibilisierung von Arbeitszeit dar, die sowohl den Bedürfnissen von Richterinnen und Richtern einerseits und den Interessen des Dienstherrn andererseits nützlich sein können. Die mit dem Teilzeitmodell verbundene Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit kann dazu dienen, die Arbeitskraft von Richterinnen und Richtern längerfristig – und damit auch über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hinaus – zu erhalten. Gelingt dies, sollte sich dies der Dienstherr auch zunutze machen, um von den Erfahrungen älterer Richterinnen und Richter zu profitieren, und sollte sich die Möglichkeit eines Hinausschiebens des Ruhestandes nicht verbauen. Dies entspräche den Bemühungen um altersgerechte Arbeitsbedingungen und diente auch der Bewältigung der zu beobachtenden Schwierigkeiten der Bremer Justiz bei der Nachwuchsgewinnung.

Falls es die Intention des Gesetzentwurfs sein sollte, einer zu langen Tätigkeit in Altersteilzeit entgegenzuwirken, könnte dies effektiver dadurch geschehen, dass deren Gesamtdauer auch bei einem Hinausschieben des Ruhestandes begrenzt wird. Denkbar wäre eine Beschränkung auf die Länge des Zeitraums zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres (oder 58 bei Schwerbehinderten) und dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 3 Abs. 1 und 2 BremRiG.

Sollte diesem Ansatz gefolgt werden, schlagen wir folgende Formulierungen für einen neuen § 3e Absatz 4 des Bremischen Richtergesetzes vor:

„(4) Die Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell nach Absatz 2 und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 schließen sich für denselben Zeitraum aus. Im Übrigen ist eine Gewährung von Altersteilzeit nur möglich, wenn der Antrag auf Altersteilzeit nach Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 gestellt wurde. In diesem Fall ist die Gewährung von Altersteilzeit nur für einen weiteren Zeitraum möglich, der dem zwischen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 und dem Antrag auf Altersteilzeit liegenden Zeitraum entspricht."

Dementsprechend könnte man eine Parallelregelung in das Bremische Beamtengesetz aufnehmen, dahingehend, dass § 35 Absatz 4 BremBG folgender Satz angefügt wird:

„Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Satz 1 Nummer 2 oder § 122 Absatz 3 und die Gewährung einer Altersteilzeit im Blockmodell nach § 63 Absatz 3 für denselben Zeitraum schließen einander aus. Im Übrigen ist eine Gewährung von Altersteilzeit nach § 63 nur möglich, wenn der Antrag auf Altersteilzeit nach Erreichen der Altersgrenze nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 gestellt wurde. In diesem Fall ist die Gewährung von Altersteilzeit nur für einen weiteren Zeitraum möglich, der dem zwischen der Altersgrenze nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 und dem Antrag auf Altersteilzeit liegenden Zeitraum entspricht."

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand

Traub

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesgruppe Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 699 42 80
geschaeftsstelle-bremen@dfeug.de
www.dfeug.de

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30
Herr Schneider
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Bremen, 28. April 2020

Anlage 5

Betreff: Entwurf eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 17.03.2020 baten Sie uns um Stellungnahme i.S. des §93 BremBG zum Entwurf eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft DFeuG Landesgruppe Bremen nimmt zu dem Entwurf eines

20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

wie folgt Stellung:

Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen die geplante Gesetzesänderung.

Wir bedanken und für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichem Gruß

Axel Seemann
1. Vorsitzender
DFeuG
Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesgruppe Bremen